



# Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

## 9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

**Zahl:** 004-1/2019-03

### NIEDERSCHRIFT

zum öffentlichen Teil der  
**Gemeinderatssitzung**

**Sitzung am:** 17.10.2019

**Ort:** Gemeindeamt Gitschtal, Sitzungssaal

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 22:10 Uhr

**Anwesende:**

Bgm. Müller Christian

Vzbgm. Holzfeind Hans

GV Lackner Josef

GR DI Berger Gernot

GR DI Mößlacher Andreas

GR Zoller Patrick

GR Gucher Astrid Margarethe

GR Scharschön Stefanie

GR-Ers. Traar Stefan

GR Mosser Elisabeth

GR DI (FH) Schretter Martin

GR Linhard Michael

GR Traar Hubert

GR Brandtner Hermann

GR Wastian Hans Benjamin

**Schriftführer:** AL Mauschitz Rudolf, Enzi Christian

**Es fehlen:** -x-

**Ornungsgemäße Einladung erfolgte am:** 01. Oktober 2019

**Beschlussfähigkeit:** ja

**Anträge zur Abänderung der Tagesordnung:**

**Sonstiges:** -x-

## Tagesordnung:

- TOP 1: Bestellung von Protokollfertigern
- TOP 2: Fragestunde
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 23.05.2019
- TOP 4: **Bericht des Kontrollausschusses**  
✚ Sitzung vom 22.08.2019

### **Beratung und Beschlussfassung nachstehender Anträge:**

- TOP 5: **Finanzwirtschaft;**  
2. NVA 2019
- TOP 6: **Finanzwirtschaft;**  
✚ Mittelfristiger Investitionsplan 2019 – 2023
- TOP 7: **Finanzwirtschaft;**  
Investitions- und Finanzierungspläne - Abänderung  
✚ Grundankauf Gewerbegebiet Lassendorf  
✚ Sanierung der Stoffelbauer-Brücke
- TOP 8: **Betriebe der Wasserversorgung – WVA-Weißbriach;**  
Asphaltierungsarbeiten nach einem Wasserrohrbruch (Weißbriach 40)  
✚ Information  
✚ Auftragsvergabe
- TOP 9: **Betriebe der Wasserversorgung – WVA-Weißbriach;**  
Wasserrohrbruch in einem Objekt  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 10: **Altstoffsammelzentrum Gitschtal;**  
Behördlich auferlegte Sanierungsmaßnahmen  
✚ Information  
✚ Auftragsvergaben
- TOP 11: **Betriebe der Wasserversorgung – WVA-Weißbriach;**  
Behandlung eines Ansuchens zum Anschluss an die WVA  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 12: **Öffentliche Ordnung und Sicherheit;**  
Erlassung von Verordnungen (Kärntner Ortsbildpflegegesetz)  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung

- TOP 13: **EDV der Gemeinde;**  
Ankauf der Hardware der Gemeinde  
✚ Diskussion  
✚ Auftragsvergabe
- TOP 14: **Gemeindestraßen und -wege;**  
Ansuchen eines Gemeindegürgers zur Sanierung eines Weges des öffentlichen Gutes  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 15: **Gemeindestraßen und -wege;**  
Ansuchen eines Gemeindegürgers zum Kauf von Teilen des öffentlichen Gutes  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 16: **Gemeindestraßen und -wege;**  
Übernahme von Flächen in das öffentliche Gut einer Straßenanlage in Weißbriach  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 17: **Gemeindestraßen und -wege;**  
Übernahme an und Abtretung von Flächen in und an das öffentliche Gut einer Straßenanlage in Jadersdorf  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 18: **Rechtsamt;**  
Abschluss eines Mietvertrages (gemeindeeigene Wohnung in der VS in Weißbriach)  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 19: **Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung;**  
Löschwasserversorgung „Gewerbepark Lassendorf“  
✚ Information  
✚ Diskussion über weitere Vorgangsweise
- TOP 20: **Personalangelegenheiten;**

## Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen des § 37 K-AGO fest.

### zu TOP 1:

Zu Protokollfertiger werden GR Traar Hubert und GR Wastian Hans Benjamin bestellt.

### zu TOP 2:

004-1/2019-03/01

#### **Anfrage**

**gerichtet von:** GR Dipl. Ing. Andreas Mößlacher

#### **Anfrage**

**gerichtet an:** Bgm. Christian Müller

#### **Text:**

„Wir fordern eine Nachmittagsbetreuung“. Ein Plakat mit dieser Aufschrift wurde in St. Lorenzen/G. von einer politischen Fraktion angebracht. Er möchte sich über den aktuellen Stand einer ev. geplanten Nachmittagsbetreuung bzw. Ganztagesbetreuung in der Gemeinde Gitschtal informieren.

#### **Antwort:**

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Einführung einer Ganztagesbetreuung im zuständigen Ausschuss mehrmals besprochen wurde. Ebenfalls haben mehrere Gespräche mit zuständigen Personen am Amt der Kärntner Landesregierung stattgefunden. Wichtig findet er eine präzise Bedarfserhebung in der Volksschule. Die Kosten dürfen hier jedoch nicht außer Acht gelassen werden.

Abzuklären ist, ob die bestehende Gebäudeinfrastruktur ausreichend ist. Sofern die Rahmenbedingungen passen, würde die Verpflegung das Kurhotel übernehmen. Im Jänner 2020 wird er gemeinsame Gespräche mit der Schulleitung und dem Amt der Kärntner Landesregierung, Frau Aigner über die weitere Vorgangsweise führen.

GR Zoller ist der Meinung, dass der Gemeinderat als Kollegium einen Grundsatzbeschluss zur Einführung einer Ganztagesbetreuung fassen soll, um den Willen des Gemeinderates Nachdruck zu verleihen.

004-1/2019-03/02

**Anfrage**

**gerichtet von:** Vzbgm. Hans Holzfeind

**Anfrage**

**gerichtet an:** Bgm. Christian Müller

**Text:**

Auf Grund der Sturmkatastrophe im Jahr 2017 ist es im Bereich des sog. Bistrizbachgraben zu einem großflächigen Kahlschlag gekommen. Bei Regenfällen werden vermehrt Oberflächenwässer in den Bistrizbach geleitet. Sind die vorhandenen Schutzwasserbauten zum Schutze der Ortschaft St. Lorenzen/G. ausreichend.

**Antwort:**

Der Vorsitzende teilt mit, dass diesbezüglich bereits mehrere Gespräche mit dem forsttechnischen Dienst der WLV stattgefunden haben. Gem. Aussagen der zuständigen Behörde tritt eine 5 %- ige Erhöhung des Abflusses ein. Für dieses Ausmaß sind die vorhandenen Schutzwasserbauten ausreichend.

**zu TOP 3:**

Die Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 23.05.2019 wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) genehmigt.

**zu TOP 4:**

Die Niederschrift, aufgenommen anlässlich der Kontrollausschusssitzung am 22.08.2019 wird von der zuständigen Obfrau, GR Scharschön Stefanie vollinhaltlich verlesen und somit in dieser Form dem Gemeinderat als Kollegium zur Kenntnis gebracht.

Auf Grund der verlesenen Niederschrift erklärt der Vorsitzende wie folgt:

- a. Die Zahlungsmoral der Gemeindebürger ist hervorragend. Es gibt keine größeren Zahlungsrückstände.
- b. Der Stromverbrauch, hauptsächlich verursacht durch die Beheizung, soll im Zuge von Sanierungsmaßnahmen nach der Sturmkatastrophe im August 2018 optimiert werden.

Hier gibt GR DI Berger die Anregung, die bestehenden, nicht mehr zeitgemäßen Speicheröfen durch Infrartheizkörper zu ersetzen. Da es sich hier nicht um ständig bewohnte Flächen handelt, kann auch eine Reduzierung der Raumtemperatur erfolgen.

AL Mauschitz teilt mit, dass, DI Gucher mit der Planung der Sanierungsmaßnahmen beauftragt wurde und diesbezüglich mit ihm Gespräche geführt werden sollen.

- c. Die Fehlalarme im Kurhotel werden auf Grund von vorgelegten Einsatzberichten durch die Gemeindeverwaltung vorgeschrieben. Einsatzberichte von Fehlalarmen, verursacht durch die Fa. Holzbau Hubmann wurden seitens der Feuerwehren nicht vorgelegt. Er als Bgm. wird diesbezüglich Gespräche mit dem GFK führen.

GV Lackner möchte keine Ausnahmeregelung haben, alle Betriebe müssen gleichbehandelt werden.

Auf Grund der verlesenen Niederschrift erklärt der AL wie folgt:

- a. Der Vertrag mit dem E-Car-Sharing kann jährlich gekündigt werden.

Hier weist der Vorsitzende auf eine positive Signalwirkung des Projektes hin. Er selbst wird Gespräche mit Herrn Patterer führen, ob es möglich ist, dass Auto „FRED“ nur bei Bedarf anzufordern.

- b. Die Aufschließungskosten im Gewerbegebiet Lassendorf

AL Mauschitz erklärt, dass es hier Mehrkosten von ca. € 30.000,-- angefallen sind. Grund dafür ist unter anderem die großzügige Einfahrt, die durch das Straßenbauamt vorgeschrieben wurde.

GR DI Berger ergänzt, dass es auch hinsichtlich der örtlichen Versickerung der Oberflächenwässer zu Mehrkosten gekommen ist. Es hat erhebliche Differenzen bei den geforderten Auflagen zwischen dem Straßenbauamt Hermagor und der übergeordneten Stelle des Amtes der Kärntner Landesregierung gegeben.

Der AL teilt abschließen mit, dass die gesamten Aufschließungskosten der Gemeinde Gitschtal verrechnet wurden. Er rechnet mit ca. € 15.000,00 bis € 20.000,00 an Kostenersatz durch die ansässigen Betriebe, den Abwasserverband Karnische Region und durch die öffentliche Beleuchtung.

## **zu TOP 5:**

Der Vorsitzende erläutert den 2. Nachtragsvoranschlag wie folgt:

## 2. Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt des Haushaltsjahres 2019

### Ordentlicher Haushalt

	VA bisher	Veränderung	VA neu
Summe der Einnahmen	2.975.900,00	59.500,00	3.035.400,00
Summe der Ausgaben	2.975.900,00	59.500,00	3.035.400,00
<b>Überschuss</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### Außerordentlicher Haushalt

	VA bisher	Veränderung	VA neu
Summe der Einnahmen	635.600,00	0,00	635.600,00
Summe der Ausgaben	635.600,00	0,00	635.600,00
<b>Überschuss</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### Haushalt Gesamt

	VA bisher	Veränderung	VA neu
Summe der Einnahmen	3.611.500,00	59.500,00	3.671.000,00
Summe der Ausgaben	3.611.500,00	59.500,00	3.671.000,00
<b>Überschuss</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Der Auszug über die geänderten Voranschlagsbeträge der Ein- und Ausgaben des Ordentlichen Haushaltes aus dem 2. Nachtragsvoranschlag 2019 ist als **Anlage 1** Bestandteil dieser Niederschrift.

Die einzelnen Positionen werden wie folgt erläutert:

#### Einnahmen:

- |           |  |
|-----------|--|
| 0100/8610 | Förderung der neuen EDV-Anlage im Gemeindeamt durch die „Hardwareförderung für Kärntner Gemeinden“. Die Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der Netto-Anschaffungskosten, wobei der Förderungshöchstbetrag je PC und Laptop mit € 750,00 und je Tablet mit € 350,00 beschränkt ist. Hier kann mit ca. € 4.000,00 gerechnet werden. |
| 2320/8100 | Aufgrund der zum Vorjahr geringeren Inanspruchnahme der angebotenen Sommerbetreuung im August 2019, haben sich die Elternbeiträge um ca. € 600,00 verringert.  |
| 2400/8610 | Das „Kärntner Kinder-Stipendium“ für das Kindergartenjahr 2019/2020 wurden von € 43,00 auf € 56,00 je Kind erhöht.   |
| 3900/8712 | BZ-Mittel für die Sanierungsmaßnahmen bei der evangelischen und katholischen Kirche in Weißbriach.   |

- 6120/8680 | Die Erhöhung resultiert aus Einnahmen aus Strafgeldern der Bezirkshauptmannschaft Hermagor (STVO Gemeindestraßen).
- 7590/8290 | Einnahmen durch die E-Ladebox Förderung „Energiezukunft Kärnten“ der KELAG.
- 8310/8280 | Anpassung der Jahreseinnahmen durch Betriebskostenersätze des Buffets im Freibad.
- 8400/8712 | Zuführung der restlichen BZ-Mittel in der Höhe von € 9.400,00 zum AO-Vorhaben „Baulandmodell Jadersdorf“.
- 9200/8330 | Mehreinnahmen durch die Kommunalsteuer.

#### **Ausgaben:**

- 0100/0430 | Im Zuge der Softwareumstellung wurden notwendiger Weise 4 PCs inkl. Monitore, ein Laptop und ein Tablet angekauft.
- 0100/4570 | Auf Grund der Softwareumstellung und dem zentralen Druck und Versand von Geschäftsstücken, kann der veranschlagte Betrag um € 3.500,00 reduziert werden.
- 0100/6160 | Die Mehrausgaben ergeben sich durch die Erhöhung der monatlichen Mietzahlungen für den Kopierer sowie durch den vermehrten Farbdruck der Rundschreiben „Gitschtal – Kurzreport“.
- 0100/6161 | Die Erhöhung resultiert aus den laufenden Kosten für die neue Gemeindesoftware „Georg“
- 0100/6300 | Aufgrund der übermittelten Einheitswertbescheide des Finanzamtes kommt es zur vermehrten Ausstellung von Bescheiden für die Grundsteuer. Die Erhöhung resultiert aus der Postgebühr für die Zustellung der Bescheide mittels RSb (gesetzlich vorgesehen).
- 0100/6310 | Durch die Umstellung der Telefonanlage (inkl. neuem Tarif), konnten Einsparungen in der Höhe von € 1.000,00 bewirkt werden.
- 0100/6700 | Durch die Anpassung der Versicherungspolizze kam es zu einer Erhöhung.
- 0100/7002 | Da die neue EDV-Anlage angekauft und nicht mehr gemietet wird, können die Mietausgaben um € 4.000,00 gesenkt werden.
- 0100/7280 | Durch die externe Durchführung der Personalauswahlverfahren für Finanzverwalter, Allgemeine Verwaltung und Tourismusbüro, sowie der Datenmigration in das Rechenzentrum kam es zu Mehrausgaben von € 8.200,00.
- 0120/7280 | Im Zuge der durchgeführten EDV-Umstellung wird zukünftig kein eigener Server mehr im Gemeindeamt betrieben, wodurch sich die Gemeinde langfristig die Wartungskosten ersparen kann. Die Daten werden zentral im Rechenzentrum des Gemeindeservicezentrums gespeichert. Hierfür sind laufende Kosten in der Höhe von € 2.300,00 zu veranschlagen.

0240/7280	Die Mehrausgaben in der Höhe von € 400,00 ergeben sich durch die Vorziehung der Nationalratswahl.
0800/7520	Die Ausgaben für die GSZ-Umlage 2019 für den Bürgermeister verringern sich durch die Endabrechnung 2019 um € 3.200,00.
1330/7280	Durch den Wegfall der Fleischbeschaugebühren für die Tierärzte, da die Fleischschau zum Großteil außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt wird, kann der Voranschlagsbetrag von € 500,00 auf € 0,00 gesetzt werden.
2100/7521	Die Endabrechnung der Schulerhaltsbeiträge im Haushaltsjahr 2018 der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See ergab eine Verringerung der Ausgaben um € 400,00.
2110/6140	In der VS Weißbriach wurden notwendige Reparaturen an der Heizungsanlage durchgeführt. Daher ist der Voranschlagsbetrag um € 1.000,00 zu erhöhen.
2110/6160	Die Erhöhung resultiert aus dem Mehraufwand für Kopien in der VS Weißbriach.
2490/7510	Durch die Nachverrechnung des KBE Anteiles 2018 ergibt sich eine Erhöhung des Voranschlagsbetrages von € 2.100,00.
3200/7520	Eine Erhöhung des Beitrages zum Sachaufwand der Bezirksmusikschule Hermagor für das Schuljahr 2018/2019 um € 2.500,00.
3900/7770	BZ-Mittel für die Sanierungsmaßnahmen bei der evangelischen und katholischen Kirche in Weißbriach.
5290/7290	Der Voranschlagsbetrag wird um € 100,00 erhöht um die Ausgaben für die Verpflegung der Teilnehmer an der Dorfreinigungsaktion 2019 zu decken.
5600/7510	Zur Deckung des Betriebsabganges der KABEG ist der Gemeindebeitrag für das Jahr 2019 um € 1.200,00 zu erhöhen.
6120/7280	Die Erhöhung der Ausgaben ergeben sich durch die Vermessungsarbeiten im Zuge des Verkaufes von Teilflächen des öffentlichen Gutes.
6400/0500	Zur Einrichtung der Geschwindigkeitsbegrenzung „Zone 30 km/h“ im Gemeindegebiet sind Mehrausgaben für die Beschilderung in der Höhe von € 900,00 angefallen.
7590/0500 7590/7280	Der Ankauf der E-Tankstelle ist mit € 1.300 sowie € 300,00 für die Anschlusskosten zu veranschlagen.
8400/3410 8400/6500	Das Regionalfondsdarlehen für die Errichtung des Baulandmodell in Jadersdorf wurde nicht in voller Höhe ausgeschöpft. Es ergibt sich dadurch eine geringere Tilgungsrate sowie Zinszahlung. Der Voranschlagsbetrag kann um € 9.400,00 verringert werden.



# Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

## 9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at

### VERORDNUNG

des Gemeinderates vom 17. Oktober 2019, Zahl: 902-1/2019/2, über die Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2019:

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., wird der Voranschlag 2019 der Gemeinde Gitschtal nach der Verordnung vom 20. Dezember 2018, Zahl: 902/2019, und 23. Mai 2019, Zahl: 902-1/2019, im Sinne der Anlage(n) abgeändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

#### a) Ordentlicher Haushalt

	VA bisher	Veränderung	VA neu
Summe der Einnahmen	2.975.900,00	59.500,00	3.035.400,00
Summe der Ausgaben	2.975.900,00	59.500,00	3.035.400,00
<b>Überschuss</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

#### b) Außerordentlicher Haushalt

	VA bisher	Veränderung	VA neu
Summe der Einnahmen	635.600,00	0,00	635.600,00
Summe der Ausgaben	635.600,00	0,00	635.600,00
<b>Überschuss</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Weißbriach, am 18. Oktober 2019

Der Bürgermeister:

Christian Müller

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den 2. Nachtragsvoranschlag 2019 mitsamt der dazugehörigen Verordnung zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## zu TOP 6:

Der Vorsitzende erläutert, dass gemäß § 19 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, idGF., für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Jahren ein mittelfristiger Finanzplan aufzustellen ist.

Gemäß Abs. 3 bedarf der Mittelfristige Investitionsplan zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Dieser ist zu beschließen.

Der mittelfristige Investitionsplan ist als **Anlage 2** Bestandteil dieser Niederschrift.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Mittelfristigen Investitionsplan für die Jahre 2019 bis 2023 zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## zu TOP 7:

Der Vorsitzende erläutert, dass die Investitions- und Finanzierungspläne zum Grundankauf Gewerbegebiet Lassendorf und zur Sanierung der Stoffelbauer Brücke abgeändert werden müssen. Und zwar wie folgt:

### „Grundankauf Gewerbegebiet Lassendorf (Abänderung)“

#### A) INVESTITIONSAUFWAND

##### Grundankauf Gewerbepark Lassendorf - Abänderung

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
		in Euro Beträgen				
Reine Baukosten						
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung	-					
Außenanlagen	-					
Anschlusskosten/ Kommissionsgebühren	-					
Grunderwerbskosten	-					
Planungsleistungen	-					
Invest.Zuschüsse	68.300	46.200		22.100		
Maschinen/masch.Anlagen	-					
Kapitaltransferzahlung						
<b>Gesamtkosten</b>	68.300	46.200	-	22.100	-	-

#### Bautechnische Daten (bei Hochbauten):

Umbauter Raum: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>      Nutzfläche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
Reine Baukosten je m<sup>3</sup> umbauten Raumes:  
Euro \_\_\_\_\_ ; je m<sup>2</sup> Nutzfläche: Euro \_\_\_\_\_

Gesamtkosten je m<sup>3</sup> umbauten Raumes: \_\_\_\_\_ ; je m<sup>2</sup> Nutzfläche: Euro \_\_\_\_\_  
Euro

## B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
		in Euro Beträgen				
Vermögensveräußerungen Altgerät						
Sonderrücklagen (Entnahmen)						
Schuldaufnahmen (Darlehen)	-					
inneres Darlehen	68.300	46.200		22.100		
Bedarfszuweisungsmittel a.R.						
Bedarfszuweisungsmittel						
Zuschüsse (Beiträge) Dritter						
Sonstige Einnahmen	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	-					
	-					
<b>Gesamtsummen</b>	68.300	46.200	-	22.100	-	-

Der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal hat bereits am 09. August 2018 den Investitions- und Finanzierungsplan bzw. die entsprechende Fördervereinbarung gefasst.

Da sich das Vorhaben nun über mehrere Jahre erstreckt, ist gemäß § 8 (4) Kärntner Gemeindehaushaltsordnung - K-GHO, idgF., der Finanzierungsplan dahingehend abzuändern und der Landesregierung vorzulegen.

### „Sanierung Stoffelbauerbrücke (Abänderung)“

#### A) INVESTITIONSAUFWAND

##### Sanierung Stoffelbauerbrücke - Abänderung

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
		in Euro Beträgen				
Reine Baukosten	38.000	3.500	34.500			
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung						
Außenanlagen						
Anschlusskosten/ Kommissionsgebühren	-					
Grunderwerbskosten						
Aufschließungskosten						
Invest.Zuschüsse						

Maschinen/masch.Anlagen						
<b>Gesamtkosten</b>	38.000	3.500	34.500	-	-	-

**Bautechnische Daten (bei Hochbauten):**

Umbauter Raum: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>      Nutzfläche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
 Reine Baukosten je m<sup>3</sup> umbauten Raumes: \_\_\_\_\_ ; je m<sup>2</sup> Nutzfläche: Euro \_\_\_\_\_  
 Euro  
 Gesamtkosten je m<sup>3</sup> umbauten Raumes: \_\_\_\_\_ ; je m<sup>2</sup> Nutzfläche: Euro \_\_\_\_\_  
 Euro

**B) FINANZIERUNGSPLAN**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
		in Euro Beträgen				
Sonderrücklagen (Entnahmen)						
Schuldaufnahmen (Darlehen)	-					
Inneres Darlehen	23.500	-	23.500			
Bedarfszuweisungsmittel a.R.						
Bedarfszuweisungsmittel	14.500	14.500				
Zuschüsse (Beiträge) Dritter						
Sonstige Einnahmen	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	-					
	-					
<b>Gesamtsummen</b>	38.000	14.500	23.500	-	-	-

Der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal hat bereits am 09. August 2018 den Beschluss über den Investitions- und Finanzierungsplan gefasst.

Da sich das Vorhaben nun über die Jahre 2018 und 2019 erstreckt, ist gemäß § 8 (4) Kärntner Gemeindehaushaltsordnung - K-GHO, idgF., der Finanzierungsplan dahingehend abzuändern und der Landesregierung vorzulegen.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Investitions- und Finanzierungspläne zum Grundankauf Gewerbegebiet Lassendorf und zur Sanierung der Stoffelbauer-Brücke abzuändern. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## **zu TOP 8:**

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mauschitz wie folgt:

Herr Hermann Strömpfl, Weißbriach 40 hatte im Frühjahr, eigentlich schon im Herbst 2018 einen Wasserrohrbruch in seinem Wohnhaus.

Im Zuge der Sanierung seines Wasserrohrbruches ist auf öffentlichem Gut ebenfalls ein Leitungsrohr „gerissen“ (Zuleitung zu seinem Wohnhaus).

Nach den Grabungsarbeiten und Sanierung dieses Rohrbruches war es notwendig die aufgeschnittene Asphaltdecke wieder zu sanieren. Die Arbeiten wurden durch die Fa. Swietelksky durchgeführt.

Die Rechnung mit der Leistungsbeschreibung ist als **Anlage 3** Bestandteil dieser Niederschrift.

Die Finanzierung soll über den Wasserhaushalt erfolgen. Der Auftrag soll nachträglich vergeben werden.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Auftrag an die Fa. Swietelsky zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## **zu TOP 9:**

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mauschitz wie folgt:

Herr Hermann Strömpfl, Weißbriach 40 hatte im Frühjahr, eigentlich schon im Herbst 2018 einen Wasserrohrbruch in seinem Wohnhaus. (siehe auch Top 8).

Herr Hermann Strömpfl hat die Rechnungen (außer für Asphaltierungsarbeiten) auch für die Tätigkeiten (Grabungsarbeiten und Zusammenschluss und Austausch der Rohre) auf öffentlichem Gut erhalten und vermutlich auch bezahlt.

Er ersucht um finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Gitschtal sowohl für die Arbeiten auf öffentlichem Gut (Grundstücksgrenze ist gleichzeitig Grundstücksgrenze zu seiner Garage/Wohnhaus), als auch für die Arbeiten in seiner Garage bzw. seinem Wohnhaus bis zur Wasseruhr.

### **Seitens des AL wird folgende Lösung vorgeschlagen:**

Obwohl Herrn Strömpfl eine gewisse Mitschuld am Wasserrohrbruch auf öffentlichem Gut trifft, soll in Anlehnung an die diesbezügliche Vorgangsweise der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See die Kosten für die Sanierung auf öffentlichem Gut die Gemeinde Gitschtal (Wasserhaushalt) übernehmen. Dies betrifft die Kosten für Grabungsarbeiten, den Zusammenschluss mit dem Hausanschluss und für Material.

Die Kosten für die Sanierung des Wasserrohrbruches in der Garage und im Wohnhaus soll jedoch Herr Strömpfl selbst übernehmen.

### Die diesbezügliche Vorgangsweise in Hermagor:

Bis zur Traufe übernimmt die Gemeinde die Kosten. Danach der Eigentümer auch bis zur Wasseruhr. Die Wasseruhr selbst ist jedoch im Eigentum der Gemeinde.

Ein Lageplan zur Örtlichkeit ist als **Anlage 4** Bestandteil dieser Niederschrift.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, in Anlehnung an die Vorgangsweise in Hermagor, die Kosten bis zur Traufe zu übernehmen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mauschwitz, dass ein weiteres Ansuchen des Herrn Strömpfl am 25.09.2019 am Gemeindeamt eingelangt ist, und zwar:

*Hermann Strömpfl  
9622 Weißbriach 40*

*Gemeinde Gitschtal  
9622 Weißbriach 202*

*Weißbriach, 24.09.2019*

*Betrifft: Wasserleitungsschaden Meldung v. 21. Mai 2019*

*Ich habe folgende Eigenleistungen auf öffentlichen Gut (Straße) in der Zeit v. 28. Mai bis 16.07 2019 gebracht:*

*aufgraben*

*zuschütten*

*Asphalt reinigen mit der Kelle*

*die festgefahrene Erde (v. Bagger) entfernen*

*Durch meine Arbeit brauchte der Bagger nicht dreimal, sondern nur zweimal kommen.*

*Arbeitszeit 21 Stunden.*

*Ich ersuche um Vergütung meiner Eigenleistung*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Hermann Strömpfl*

Meinung des AL:

Wenn jeder Gemeindegänger bzw. Hauseigentümer für Reinigungsarbeiten am öffentlichen Gut Entschädigungszahlungen erhalten würde, würden im OHH für weitere Verpflichtungen beinahe keine finanzielle Mittel mehr zur Verfügung stehen.

In Betracht zu ziehen ist hier auch, dass Herr Strömpfl eine gewisse Mitschuld am Wasserschaden trifft, und, dass öffentliche Gut bis an sein Haus reicht. Ein gewisses Eigeninteresse für die durchgeführten Reinigungsarbeiten liegt vor.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag dem Ansuchen des Herrn Strömpfl nicht stattzugeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## zu TOP 10:

Zu diesem TOP verlässt GR DI Berger den Sitzungssaal wegen Befangenheit.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mauschwitz wie folgt:

Mit Bescheid vom 18.05.2015, Zahl: HE-3ABF-32/2003 (015/2015) wurden der Gemeinde Gitschtal unter anderem folgende Auflagenpunkte zur Erledigung vorgeschrieben:

### **Auflagenpunkt 15.:**

Es fehlt eine Unternehmerbestätigung, welche eine ausreichende statische Dimensionierung der tragenden Teile nachweist. (konnte vor Ort nicht überprüft werden)

### **Auflagenpunkt 17.:**

Es fehlt ein Attest der bauausführenden Firma, welches die Umfassungsbauteile (Brandbeständigkeit) des Problemstofflagerraumes nachweist. (konnte vor Ort nicht überprüft werden)

Mit Schreiben vom 27.11.2018, Zahl: HE3-STR-1614/2018 wurde die Gemeinde Gitschtal durch die BH Hermagor, Strafen aufgefordert die Auflagenpunkte einzuhalten bzw. gegen eine erfolgte Anzeige (BH Hermagor, Bau- und Umweltrecht) Rechtfertigungsgründe einzubringen, ansonsten eine Verwaltungsstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen § 25a Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idGF. droht.

Im Zuge eines Ortsaugescheines des AL und DI Gucher (Sachverständiger), wurde der Auftrag zur Erledigung an DI Gernot Berger (Auflagenpunkt 15) und Ing. Rainer Holz (Auflagenpunkt 17) wegen Dringlichkeit vergeben.

Die Rechnungen der genannten Firmen sind als **Anlage 5** und **Anlage 6** Bestandteil dieser Niederschrift.

Die Finanzierung erfolgt über den OHH (Müll) bzw. Rücklagenentnahme (Müll).

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Aufträge an die genannten Firmen zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## zu TOP 11:

Der Vorsitzende erläutert, dass am 19.06.2019 bei ihm folgendes Ansuchen per Mail eingelangt:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Christian*

*Wie telefonisch besprochen stelle ich den Antrag, eine Wasserzuleitung für einen Wasseranschluss an meinem Wirtschaftsgebäude auf Parzelle 591 über öffentliches Gut (Weg, Parzelle 1600/2) verlegen dürfen zu lassen.*

*Ein Ausdruck der Örtlichkeit, aus welchem sich die in meinem Besitz befindlichen Grundstücke erkennen lassen, liegt bei.*

*In dieser sind auch die beiden möglichen Varianten eingezeichnet. Alle Anschlüsse und die Überwachung der Baumaßnahme erfolgt über einen örtlichen, für diese Arbeiten zugelassenen Installationsbetrieb.*

*Da auf der Parzelle der ÖBF (555/2, genannt Pflanzgarten) bereits ein Wasseranschluss vorhanden ist, kann von diesem eine Leitung über das öffentliche Gut (Parzelle 1600/2) bis zu meiner Parzelle 591 verlegt werden. Sollten die ÖBF die Genehmigung zu diesem Anschluss verweigern, kann auf meinem Grund (Parzelle 610/1) von der Zuleitung zu der Entnahmestelle auf dem Grundstück Pflanzgarten ein Abzweig von einer Fachfirma erstellt werden. In diesem Falle wäre die Zuleitung auf der Parzelle 1600/2 ca. 75 Meter lang.*

*Da für die Verlegung der Elektro Zuleitung über öffentliches Gut bereits eine Genehmigung vorliegt, bitte ich die Genehmigung für die Verlegung der Wasserleitung zu erteilen, um die erforderlichen Erdarbeiten wirtschaftlich sinnvoll in einem Arbeitsgang durchführen zu können.*

*Ich freue mich auf einen positiven Bescheid.*

*Bei Rückfragen stehe ich ..... gerne zur Verfügung.*

*Viele Grüße aus .....*

*Dein*

*Peter Griesemann*

Ein Lageplan der Örtlichkeit ist als **Anlage 7** Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Vorsitzende erklärt, dass die sog. Oberdorferquellen dringend saniert werden müssen, und verweist auf die nachstehende Chronologie.

Der zuständige Obmann, GR DI Berger erklärt, dass das Objekt des Herrn Ing. Griesemann außerhalb des Versorgungsbereiches liegt. Der Anschluss der Wasserleitung an den bestehenden Anschluss im „Forstgarten“ ist seiner Meinung nach aus technischer Sicht nicht möglich. Auch kann ein notwendiger Wasserdruck nicht erreicht werden.

Möglich jedoch ist ein Anschluss ab dem Haus Weißbriach 275. Herr Griesemann hat die Genehmigung (Gemeinderatsbeschluss) für Grabungsarbeiten für eine Stromleitung entlang der Parz. 1601/1, KG. Weißbriach (öffentliches Gut). Unter Bedingungen könnte eine Wasserleitung auf eigene Kosten mitverlegt werden.

Im Falle eines diesbezüglichen positiven Gemeinderatsbeschlusses (Anschluss ab dem Wohnhaus Weißbriach 275) ist mit Herrn Griesemann eine Vereinbarung abzuschließen, diese in Anlehnung an die Vereinbarungen der letzten Zeit mit beispielsweise Familie Berger, Familie Buchacher..

Der Wasseranschlussbeitrag, die Wasserbezugsgebühren, und ev. anderes mehr sind nach Meinung des AL zu entrichten. Die Kosten für den Leitungsbau und einer notwendigen Drucksteigerungsanlage, u.a.m sind vom Antragssteller zu tragen.

## **In die Entscheidungsfindung zum Ansuchen soll nach Meinung des AL ev. folgende Angelegenheit miteinfließen:**

Mit Schreiben der BH Hermagor-Wasserrecht, vom 09.03.2017, Zahl: HE5-ALL-1648/2017 (002/2017) wurde die Gemeinde Gitschtal aufgefordert die Quellbereiche der Oberdorfer Quellen in einem dem Stand der Technik entsprechenden Zustand zu bringen.

Dieses Schreiben zuzüglich eines Aktenvermerkes ist als **Anlage 8** Bestandteil dieser Niederschrift.

Der zuständige Ausschuss hat in seiner Sitzung am 04.10.2017 beraten, Herrn Ing. Griesemann aufzufordern die genannten Quellbereiche in einem Stand der Technik entsprechenden Zustand zu bringen bzw. dies zu dulden.

Der Bürgermeister hat sich dieser Angelegenheit angenommen. Mehrere diesbezügliche Gespräche mit Herrn Ing. Griesemann durch den Bürgermeister sind fruchtlos geblieben.

### **Eine kurze Chronologie in Zusammenfassung zu dieser Angelegenheit:**

Am 05.10.2011 hat eine wasserbautechnische Zustandserhebung der bestehenden Gemeindewasserversorgungsanlagen Weißbriach und damals auch noch St. Lorenzen/G. infolge mikrobiologischer Verunreinigungen durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Wasserwirtschaft Hermagor stattgefunden.

Diesbezügliche Stellungnahme, die Oberdorferquellen I, II und III betreffend in Auszügen:

Zur sofortigen Umsetzung:

- ✚ Quellfassung der Oberdorferquelle I:**  
Drainagieren und schadloses Beseitigen der Vernässungsstellen beim Engeren Quellschutzgebiet.
- ✚ Quellsammelschacht der Oberdorferquellen I, II und III:**  
Reinigen der Innenseite von Behälterwänden und Entfernen der Kalkstalaktiten auf Unterseite der Behälterdecke.

Zur kurzfristigen Umsetzung:

- ✚ Quellfassung der Oberdorferquelle I bzw. Quellfassungen der Oberdorferquellen II und III:**  
Einzäunen (zutrittsicher) des engeren Quellschutzgebietes sowie Aufstellen einer Hinweistafel „Schutzgebiet, Betreten und jede Verunreinigung verboten“.
- ✚ Druckminderstation der Oberdorferquellen I, II und III:**  
Entfernen und dauerhaftes Fernhalten des Strauch- u. Gehölzbewuchses im

unmittelbaren Fassungsbereich (Engeres Quellschutzgebiet).  
Erneuerung der Deckeldichtung (horizontale Zustiegsöffnung)

Im November/Dezember 2011 haben die Dienstnehmer des Außendienstes im Auftrag des Amtsleiters die Quellschutzgebiete bei den sog. Oberdorferquellen eingezäunt.

Im Zuge der Arbeiten wurden diese durch Förster a.D. Höllerbauer gesichtet, und ist in Folge am 26.12.2011 folgendes Schreiben bzw. Mail am Gemeindeamt eingelangt:

*Sehr geehrter Herr Mauschitz*

*Mit Erstaunen musste ich feststellen, dass durch die Gemeinde Gitschtal auf einem meiner Waldgrundstücke an drei Stellen Areale mit Holzzäunen eingezäunt wurden, ohne hierfür von mir eine Genehmigung vorliegen zu haben.*

*Darüber hinaus wird durch die Holzzäune ein von mir zur Durchführung von Forstarbeiten vorhandener Traktorweg an 2 Stellen durch den Zaun unpassierbar gemacht!*

*Dies erstaunt mich umso mehr, da Sie ausweislich Ihrer Aussage gegenüber dem für mich tätigen Architekten besonderen Wert auf die Einhaltung von Gesetzen legen. Dies kommt mir sehr entgegen, da ich ebenso großen Wert auf die Einhaltung von Rechten und Pflichten lege !*

*Deshalb fordere ich Sie auf die von der Gemeinde Gitschtal errichteten Zäune innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Zugang dieser Mail zu entfernen.*

*Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen oder alternativ mir innerhalb dieser gesetzten Frist den Nachweis anhand von **beglaubigten** Nachweisen, die die Gemeinde berechtigen auf meinem Grund Areale einzuzäunen, erbringen, werde ich ohne weitere Benachrichtigung die Angelegenheit durch Rechtsanwälte bearbeiten lassen.*

*Da die Gemeinde Gitschtal sich nach Ablauf der gesetzten Frist in Verzug befindet, werde ich selbstverständlich die entstehenden Kosten geltend machen. Ebenso werde ich für die Gemeinde kostenpflichtig die aus meiner Sicht widerrechtlich errichtete Zäune entfernen lassen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen lassen.*

*Mit Freundlichen Grüßen*

*Ihr*

*Peter Griesemann*

Der geforderten Frist entsprechend hat AL Mauschitz am 30.12.2011, Zahl: 010-30/2011-08 folgende Antwort mit „Nachweisen“ verfasst und an Herrn Ing. Griesemann übermittelt:

**Errichtung von Holzzäunen – Ihr Schreiben vom 26.12.2011 (e-mail);  
Stellungnahme**

*Geschätzter Herr Griesemann,*

*bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.12.2011 wird wie folgt mitgeteilt:*

*Mit Bescheid vom 28.05.1943 wurde der damaligen Gemeinde Weißbriach die bescheidmäßige Bewilligung zum Bau einer Wasserversorgungsanlage für die Ortschaft Weißbriach erteilt. Die Bewilligung wurde für die Fassung, der auf Parz. 609, KG. Weißbriach (damaliger Besitzer, Santner Johann) und Parz. 610, KG. Weißbriach, jetzt Parz. 610/1, KG. Weißbriach, (damaliger Besitzer, Reichsforste mit Sitz in Greifenburg) entspringenden Quellen erteilt.*

Eine der Auflagen zur Erteilung der Genehmigung der wasserrechtlichen Bewilligung ist/war: Gegen Zutritt von Weidevieh ist als „Schutzgebiet“ jenes Gebiet einzuzäunen, dass 5 m seitlich der äußersten Quelfassungsschlütze und 20 m bergwärts hievon (bei der Quelle I bis zum oberen Rand der Steillehne) reicht.

Mit Bescheid vom 24.01.1953, Zahl: Wa-261-1-1953, Amt der Kärntner Landesregierung, wurde die Wasserversorgungsanlage, auf Grund des Ergebnisses der durchgeführten Überprüfungsverhandlung am 17.12.1952, genehmigt. Damaliger Besitzer der (Ihrer) Parz. 610, KG. Weißbriach, (jetzt 610/1, KG. Weißbriach) Österreichische Staatsforste, Sitz in Greifenburg.

Mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 09.09.1985, Zahl: 8Wa-2179/III/3/85 wurde die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Weißbriach genehmigt, und zwar die auf Parz. 609, KG. Weißbriach entspringende „Oberdorferquelle“ zu fassen.

Eine der Auflagen zur Erteilung der Genehmigung der wasserrechtlichen Bewilligung ist/war: Die engeren Quellschutzgebiete für jede Oberdorferquelle reichen – gemessen von den äußersten Enden der Quelfassungsschlütze – 10 m nach links und rechts und 20 m bergwärts. Das engere Quellschutzgebiet ist mit einem zutrittssicheren Zaun zu umgeben. Es sind Tafeln anzubringen mit der Aufschrift .....

Die diesbezügliche wasserrechtliche Endüberprüfung hat stattgefunden und wurde mit Bescheid vom 15.02.1989, Zahl: 8W-WVA-2179/III/2/1988, vom Amt der Kärntner Landesregierung genehmigt.

#### **§ 134 (Auszug), Wasserrechtsgesetz 1959 zur Information:**

(1) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen **einschließlich der Schutzgebiete** sind vom Wasserberechtigten auf seine Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen.

(2) Ebenso haben die im Sinne des § 32 Wasserberechtigten das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit der bewilligten Abwasserreinigungsanlagen auf ihre Kosten überprüfen zu lassen.

(3) Überprüfungen nach Abs. 1 und 2 haben in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu erfolgen, sofern die Wasserrechtsbehörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeitabstände vorschreibt.

(5) Der Wasserberechtigte hat über das Ergebnis der Überprüfung der Wasserrechtsbehörde einen Befund vorzulegen, dessen Nachprüfung sie veranlassen kann. Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige Befunde verfasst, haftet - unbeschadet der Verantwortlichkeit des Wasserberechtigten - für die dem ordnungswidrigen Zustand entspringenden Schäden.

Die Gemeinde Gitschtal ist der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen, und hat die Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete im Jahr 2006 und 2011 überprüfen lassen. (Ein Quellschutzgebietslageplan als Beilage). Dies mit dem Ergebnis, dass unter anderem bei den „Oberdorfer Quellen“ folgende Mängel festgestellt wurden (bei beiden genannten Überprüfungen):

- ✚ Da die beiden Quellen nicht durch Steine markiert sind, ist eine genaue Lage nicht feststellbar
- ✚ Das engere Quellschutzgebiet ist nicht eingezäunt
- ✚ Der Strauch- und Baumbewuchs im engeren Quellschutzgebiet ist zu entfernen
- ✚ Warntafeln „Achtung Quellschutzgebiet“ sind nicht vorhanden

Die Mängel sind zu beseitigen.

Am 05.10.2011 hat eine wasserbautechnische Zustandserhebung der bestehenden Gemeindewasserversorgungsanlagen Weißbriach und St. Lorenzen/G. infolge mikrobiologischer Verunreinigungen durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Wasserwirtschaft Hermagor stattgefunden.

Diesbezügliche Stellungnahme, die Oberdorferquellen I, II und III betreffend in Auszügen:

Zur sofortigen Umsetzung:

- ✚ **Quellfassung der Oberdorferquelle I:**  
Drainagieren und schadloses Beseitigen der Vernässungsstellen beim Engeren Quellschutzgebiet.
- ✚ **Quellsammelschacht der Oberdorferquellen I, II und III:**  
Reinigen der Innenseite von Behälterwänden und Entfernen der Kalkstalaktiten auf Unterseite der Behälterdecke.

Zur kurzfristigen Umsetzung:

- ✚ **Quellfassung der Oberdorferquelle I bzw. Quellfassungen der Oberdorferquellen II und III:**  
Einzäunen (zutrittsicher) des engeren Quellschutzgebietes sowie Aufstellen einer Hinweistafel „Schutzgebiet, Betreten und jede Verunreinigung verboten“.
- ✚ **Druckminderstation der Oberdorferquellen I, II und III:**  
Entfernen und dauerhaftes Fernhalten des Strauch- u. Gehölzbewuches im unmittelbaren Fassungsbereich (Engeres Quellschutzgebiet).  
Erneuerung der Deckeldichtung (horizontale Zustiegsöffnung)

Geschätzter Herr Griesemann,

die Erläuterungen und Nachweise (genannte Bescheide) werden innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist (Schreiben vom 26.12.2011) übermittelt, und belegen, dass die Einzäunung der engeren Quellschutzgebiete auf Ihren Parzellen vom „Gesetzgeber“ aufgetragen, und umzusetzen waren. Selbstverständlich stehe ich Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Weiters wird zu Ihrem Schreiben, in dem Sie Ihren beaufragten Architekten zitieren, festgestellt, dass Herr Hohenwarter vom Büro Dobringer mehrmals vorgesprochen hat, und ich meinerseits lediglich auf die Einhaltung der Kärntner Bauordnung, sowie der Kärntner Bauvorschriften verwiesen habe. Auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften habe ich als Verwaltungsorgan der Gemeinde Gitschtal Sorge zu tragen, und habe auch einen Eid dazu geleistet.

Es verbleibt mit freundlichen Grüßen

(Mauschitz Rudolf, AL)

Nach mehreren fruchtlosen Gesprächen des Bürgermeisters mit Herrn Griesemann hat am 22.02.2019 Herr Mag. Jost (BH Hermagor) am Gemeindeamt den zuständigen Obmann (GR DI Berger), dem Bürgermeister und dem AL rechtliche Aufklärungsarbeit geleistet.

Die Gemeinde ist in Ihrer Ansicht die Quellschutzgebiete einzuzäunen, den Bewuchs unter Bedingungen zu entfernen, u.a.m. im Recht.

**Folgendes Schreiben vom 05.09.2019, Zahl: 08-WV-2179R3/2006 (004/2019) ist am 06.09.2019 eingelangt:**

An die  
Gemeinde Gitschtal  
9622 Weißbriach 202

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten als Wasserrechtsbehörde vom 09.09.1985, Zahl: 8Wa-2179/III/3/85, wurde der Gemeinde Gitschtal die wasserrechtliche Bewilligung zur Fassung der Oberdorferquelle auf dem Grundstück Nr. 609, KG Weißbriach, erteilt und wurden für jede der Oberdorferquellen die Ausmaße der engeren Quellschutzgebiete festgelegt und bestimmt, dass diese mit einem zutrittsicheren Zaun zu umgeben und Hinweistafeln mit der Aufschrift „Quellschutzgebiet, Betreten sowie jede Verunreinigung verboten!“ anzubringen sind. Weiters wurde bestimmt, dass der Baumbestand im Fassungsbereich zu beseitigen und anzustreben ist, dass sich innerhalb des Schutzgebietes eine dichte Rasendecke bildet.

Mit Schreiben vom 09.03.2017 wurde von der Wasserrechtsbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung ein vom wasserbautechnischen und vom geologischen Amtssachverständigen gemeinsam verfasster Aktenvermerk übermittelt aus dem hervorgeht, dass die engeren Quellschutzgebiete der Oberdorferquellen mit einem massiven Baumbestand bestückt und die Holzeinzäunungen in einem desolaten Zustand vorgefunden worden seien, was nicht dem Stand der Technik entspreche.

Aus diesem Grunde ergeht hiermit die höfliche Aufforderung, den bescheidgemäßen Zustand für die engeren Quellschutzgebiete bis spätestens Ende 2019 herzustellen und der Wasserrechtsbehörde entsprechend zu berichten.

Sollte der bescheidgemäße Zustand zwischenzeitlich hergestellt worden sein, werden Sie ersucht, dies der Wasserrechtsbehörde ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen!  
Für den Landeshauptmann:  
Dr. Woschitz

AL Mauschwitz ergänzt, dass es sich im Falle, der von GR DI Berger vorgeschlagenen Lösung (Anschluss ab Wohnhaus Weißbriach 275), um ein Entgegenkommen der Gemeinde handelt, da Hr. Griesemann die Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen bei den sog. Oberdorferquellen samt Zuleitungen ohnehin dulden muss. Herrn Griesemann sollte dies bewusst sein, da im Kaufvertrag vom 20.05.20008, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) und Herrn Ing. Griesemann unter Beitritt seiner Ehegattin und seinen Söhnen dies eindeutig festgelegt bzw. festgeschrieben wurde bzw. ist.

GV Lackner teilt die Meinung des AL, und erklärt, dass es sich bei der vorgeschlagenen Lösung um eine „Kulanzlösung“ der Gemeinde handelt, da der jetzige Eigentümer ohnehin Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen dulden muss.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende folgende Antrag:

Herr Ing. Griesemann erhält die Zustimmung zum Anschluss an die Wasserleitung der WVA Weißbriach außerhalb des Versorgungsbereiches ab Wohnhaus Weißbriach 275, sofern dieser die notwendigen und behördlich auferlegten Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen duldet, dieser die Kosten für die Errichtung des Wasseranschlusses selbst trägt und den Wasseranschlussbeitrag, die Wasserbezugsgebühren und ev. anderes mehr bezahlt. Sollte diese Vorgangsweise von Herrn Ing. Griesemann abgelehnt werden, und dieser die Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen weiterhin nicht dulden müssen seitens der Gemeinde Gitschtal rechtliche Schritte gesetzt werden um die notwendigen Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durch führen zu können. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## **zu TOP 12:**

Auf Ersuchen des Vorsitzende erläutert AL Mauschitz:

Die Gemeinde Gitschtal wurde mit Schreiben vom 24.07.2019, Zahl: 07-AL-GVB-14/1-2019, aufgefordert eine Verordnung nach dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz (Ortsbildschutzverordnung) zu erlassen.

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität

Betreff: **Kärntner Ortsbildpflegegesetz; nicht ortsfeste Plakatständer;  
Verordnungserlassung durch die Gemeinden.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit der Änderung des Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 durch die Novelle LGBl. 107/2012 hat der Gemeinderat durch Verordnung gemäß § 5 Abs 3 K-OBG 1990 zu bestimmen, ob und inwieweit und in welchen Teilen eines Ortsbereiches das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern zulässig ist.

Aus dieser Formulierung ergibt sich unzweifelhaft, dass der Gemeinderat verpflichtet ist, eine solche Verordnung zu erlassen und es nicht im Ermessen des Gemeinderates steht, von dieser Verordnungsermächtigung nicht Gebrauch zu machen.

Laut vorliegender Information wurde durch den do. Gemeinderat eine entsprechende Verordnung noch nicht beschlossen.

Es ergeht das Ersuchen, eine solche Verordnung ehestmöglich zu erlassen und anher zu übermitteln.

### Anlage

Muster-Verordnung gemäß § 5 Abs 3 K-OBG 1990

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Kärntner Landesregierung:

**Dr. Kreiner**

Der AL hat folgende Verordnung, über deren Inhalt diskutiert werden soll, erarbeitet:



# Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

## 9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 17.10.2019.2019, Zahl: 003-30/21-2019, mit der eine Ortsbildschutzverordnung erlassen wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 und 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990, idF Nr. 31/2015, wird verordnet:

#### **§ 1 Anzeigepflicht:**

(1) In der Gemeinde Gitschtal bedarf es in den Ortsbereichen der Ortschaften Weißbriach, Regitt, Leditz, St. Lorenzen, Jadersdorf und Lassendorf einer Anzeige beim Bürgermeister als Behörde;

- a) das Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen;
- b) das Lagern oder Abstellen von  
Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u. ä.;
- c) der Anstrich von Außenwänden von Gebäuden;
- d) das Anbringen von Transparenten;
- e) das Anbringen von Leuchtschriften u. ä., sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnungen handelt;
- f) das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten;
- g) das Verkleiden von Einfriedungen mit Schilf u. ä. oder die Anbringung von Schilf u. ä. anstelle von Einfriedungen;
- h) die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Autowracks u. ä.;
- i) das Aufstellen von Verkaufsständen oder Verkaufswägen ausgenommen im Rahmen von Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen;
- j) das Abstellen von Wohnwägen in Vorgärten;

- k) das Anbringen von Ankündigungen, Aufschriften u. ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden (§ 15 Abs. 5 Kärntner Bauvorschriften) sowie das Anbringen von Bemalungen, bildlichen Darstellungen u. ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden, soweit es sich nicht um eine künstlerische Gestaltung handelt;
- l) das nicht Dekorationszwecken dienende gänzliche oder weitgehende Abdecken der Glasflächen von Schaufenstern, Geschäftstüren, Vitrinen, Schaukästen u. ä. durch Zeitungen, Packpapier u. ä. sowie ähnliche nicht der Gestaltung dienende Maßnahmen, die den Durchblick durch diese Glasflächen verhindern, ausgenommen während der Zeit der Auslagengestaltung oder baulicher Veränderungen.

## **§ 2**

### **Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern**

Im gesamten Ortsbereich im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 - K-OBG, ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern nicht zulässig.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Gitschtal angeschlagen worden ist.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ortsbildschutzverordnung der Gemeinde Gitschtal I vom 22.04.1982, Zahl: 363/1982 außer Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister  
(Christian Müller)

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Verordnung, mit der eine Ortsbildschutzverordnung erlassen wird, zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

### **zu TOP 13:**

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mauschwitz wie folgt:

Im Zuge der Softwareumstellung wurden notwendiger Weise 4 PC inkl Monitore, ein Laptop und ein Tablet angekauft. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 8119,83 netto, ohne Softwarelizenzen und MS Office und ohne Support und Installationskosten. Eine sog. Hardwareförderung wurde in Aussicht gestellt.

## Hardwareförderung für Kärntner Gemeinden

Die Umstellung des kommunalen Rechnungswesens von der Kameralistik auf einen drei Komponentenhaushalt (Einführung doppischer Elemente) bis zum Jahr 2020 erfordert auch eine Anpassung bzw. Erneuerung der kommunalen (Finanz-)Hard- und Software. Damit diese kapazitätsintensiven und leistungsfähigen Softwareprogramme schnell und reibungslos arbeiten können, bedarf es vielfach auch einer Erneuerung der kommunalen IT-Arbeitsplätze (Hardware). Durch das Förderungsprogramm „Hardwareförderung für Kärntner Gemeinden“ werden die Kärntner Gemeinden bei der Anschaffung und Erneuerung der kommunalen Hardware unterstützt.

### Was wird gefördert?

- Die einmalige Anschaffung und Erneuerung der Hardware (PC oder Laptop) je IT-Arbeitsplatz in der Gemeindehauptverwaltung (Zentralamt)
- Ein Tablet für Gemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern
- Zwei Tablets für Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern

### Wie hoch ist die Förderung?

bis zu 50 % der Netto-Anschaffungskosten

pro PC und Laptop höchstens € 750,--

pro Tablet höchstens € 350,--

Die Finanzierung des Ankaufes erfolgt über Zuführungen aus dem OHH 2019.

Die Rechnung der Fa. ASUT als **Anlage 9** Bestandteil dieser Niederschrift

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Auftrag an die Firma ASUT zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

### zu TOP 14:

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert GR Dipl. Ing. Mößlacher wie folgt:

Folgendes Ansuchen ist am 02.08.2019 am Gemeindeamt eingelangt (Originalabschrift):

*Wastian Harald  
9622 Weißbriach 41*

*Weißbriach, 01.08.2019*

*An den  
Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal  
9622 Weißbriach 202*

*Betreff: Wegsanierung Oberdorf zwischen den Häusern Messner 43 und Schedei 42 sowie entlang Haus Ontl 41.*

*Nachfrage wegen der Sanierung, des im betreff genannten Weges !*

*Mfg*

*Wastian Harald*

---

Die beschriebene Örtlichkeit ist in **Anlage 10** dieser Niederschrift ersichtlich gemacht.

Es stellt sich die Frage, wie dieser Weg saniert werden soll. Soll dieser asphaltiert werden, oder der Bestand mit Schotter angeglichen werden.

Weiters stellt sich die Frage der Finanzierung, sofern dem Ansuchen zur Sanierung stattgegeben wird.

Er teilt mit, dass dieses Vorhaben derzeit nicht finanzierbar ist, und ev. in einen zukünftigen Sanierungsprojekt mit aufgenommen werden kann bzw. könnte.

GV Lackner erklärt, dass in der Sitzung des GV über eine Asphaltierung des gesamten Teilstückes des Weges diskutiert wurde. Daraufhin teilt GR Dipl. Ing. Mößlacher mit, dass im Zuge eines Gespräches mit dem Antragsteller lediglich von einer Asphaltierung bis zu dessen Wohnhaus, Weißbriach 41 gesprochen wurde.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die Umsetzung des Ansuchens des Herrn Wastian auf Grund der derzeitigen finanziellen Situation der Gemeinde Gitschtal nicht zuzustimmen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## **zu TOP 15:**

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mauschwitz wie folgt:

Herr Müller Johann hat um Kauf von Teilen der Parz. 1598/4, KG. Weißbriach angesucht (**Anlage 11** dieser Niederschrift).

Das Flächenausmaß beträgt ca. 70 m<sup>2</sup>.

**Möglichkeit 1:** Der Gemeinderat versagt dem Antragsteller seinen Wunsch

**Möglichkeit 2:** Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der ca. 70 m<sup>2</sup> um € 40,--. Der Preis in Anlehnung an vergangene Verkäufe von gemeindeeigenen Grundstücken.

**Möglichkeit 3:** Da zwischen dem Wohnhaus des Herrn Müller Johann und seinem Garten eine Engstelle für die Zufahrten zu den dahinterliegenden Wohnhäusern besteht, wird vorgeschlagen mit Herrn Müller einen Tausch vorzunehmen (**Anlage 12** dieser Niederschrift).

Die Zustimmung zum vorgeschlagen Grundtausch sollte erteilt werden. Die Mauer von der Gemeinde entfernt werden.

GR Hubert Traar erkundigt sich, ob nach Entfernung der Mauer wieder eine neue Mauer errichtet werden soll.

AL Mauschwitz teilt mit, dass keine neue Mauer errichtet wird. Der Antragsteller stimmt auch zu, im Zuge der Schneeräumung Ablagerungen in seinem Garten zu dulden.

GR- Ers. Stefan Traar erkundigt sich ob in dieser Angelegenheit Gespräche mit der Familie Rupitsch geführt wurden. Der Vorsitzende erklärt, dass Familie Rupitsch keinen Nachteil erleidet.

GR Linhard schlägt vor, zumindest einen symbolischen Euro für das gemeindeeigene Grundstück zu verlangen.

GR Berger ergänzt, dass es sich hier nicht um einen flächengleichen Tausch handelt. Herr Müller erhält mehr m<sup>2</sup> als die Gemeinde, daher soll die Entfernung der Mauer nicht von der Gemeinde getragen werden.

GV Lackner ist für einen wertgleichen Tausch. Er sieht den Vorteil vor allem für die Anrainer, da die Straße verbreitert wird. Auch wird die Schneeräumung dadurch erleichtert.

GR Mößlacher ergänzt, dass der Gemeinde ca. € 1.500,00 durch den Tausch entgehen würden, sieht hier aber eindeutig den Vorteil der breiteren Straßen und empfiehlt den geringen Verlust in Kauf zu nehmen.

AL erklärt, dass ein Tauschvertrag nochmals im GR beschlossen werden muss.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzenden den Antrag dem Ansuchen des Herrn Müller insofern stattzugeben, dass der Tausch wertfrei von statten gehen kann. Herr Müller jedoch die Mauer selbst entfernen muss.

Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## **zu TOP 16:**

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mausnitz wie folgt:

Ein Antrag auf grundbücherliche Durchführung eines Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1930 i.d.g.f. BGBl. Nr. 190/2013 gemäß §§ 15 soll am Vermessungsamt eingereicht werden.

In diesem Fall betrifft es die Vermessungsurkunde der Worsche Vermessung, Dipl. Ing. Georg Worsche, Villach vom 26.04.2019, GZ 3596/08.

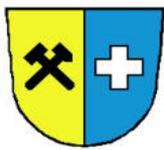
Ein Auszug aus der Vermessungsurkunde ist als **Anlage 13** Bestandteil dieser Niederschrift.

## **Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen.**

**§ 15.** Die folgenden Bestimmungen sind anzuwenden:

- auf Grundstücke, die zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und Erhaltung einer Straßen-, Weg- oder Eisenbahnanlage oder einer Anlage zur Leitung, Benützung, Reinhaltung oder Abwehr eines Gewässers oder zur Abwehr von
1. Lawinen und dergleichen (zum Beispiel Bewässerungs-, Entwässerungs-, Kanalisations-, Wasserleitungsanlage, Schutz- oder Regulierungsbau, Wildbachverbauung) einschließlich der hierzu erforderlichen besonderen Werkanlagen (zum Beispiel Trieb- und Stauwerke), verwendet worden sind;
  2. auf Grundstücksreste, die durch eine solche Anlage von den Stammgrundstücken abgeschnitten worden sind, und zwar auch bei Übertragung des Eigentumsrechts;
  3. auf aufgelassene Straßenkörper, Wege oder Eisenbahngrundstücke oder das Bett frei gewordener Gewässer.

Die zur Antragstellung nötige Kundmachung:

	<p><b>Gemeinde Gitschtal</b> Bezirk Hermagor, Kärnten <b>9622 Weißbriach</b> Tel: 04286/212-11, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at</p>
--	---

Weißbriach, 28.08.2019  
Bearbeiter: Mauschitz Rudolf  
Zahl: 032-0/2019-02  
DVR: 0096610

Abtretung von Teilflächen an das öffentliche Gut einer Straßenanlage in Weißbriach  
(Teil der Parz. 361/1, KG. Weißbriach)

## **K U N D M A C H U N G**

Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Gitschtal die Durchführung der Vermessungsurkunde der Worsche Vermessung, Dipl. Ing. Georg Worsche, Villach vom 26.04.2019, GZ 3596/08 beabsichtigt.

Laut Gegenüberstellung V408 der gegenständlichen Urkunde sollen Teile der Parz. 361/1, KG. Weißbriach in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt werden.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage des Anchlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:  
(Christian Müller)

Angeschlagen am: 28.08.2019

Abgenommen am: 12.09.2019

### **Es sind keine schriftlichen Einwendungen eingegangen.**

Ohne Diskussion stellt GR-Ers. Stefan Traar den Antrag, den Antrag auf grundbücherliche Durchführung auf Basis der Vermessungsurkunde der Worsche Vermessung, Dipl. Ing. Georg Worsche, Villach vom 26.04.2019, GZ 3596/08 am Vermessungsamt einzureichen. Diesem Antrag wird mit 14:1 Stimmen (Gegenstimme GR Hubert Traar) stattgegeben.

### **zu TOP 17:**

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mauschwitz wie folgt:

Ein Antrag auf grundbücherliche Durchführung eines Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1930 i.d.g.f. BGBl. Nr. 190/2013 gemäß §§ 15 soll am Vermessungsamt eingereicht werden.

In diesem Fall betrifft es die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Assam-DI Görzer, Lienz vom 13.02.2019, GZ 4770

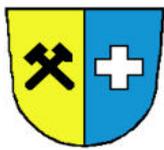
Ein Auszug aus der Vermessungsurkunde ist als **Anlage 14** Bestandteil dieser Niederschrift.

## Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen.

§ 15. Die folgenden Bestimmungen sind anzuwenden:

- auf Grundstücke, die zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und Erhaltung einer Straßen-, Weg- oder Eisenbahnanlage oder einer Anlage zur Leitung, Benützung, Reinhaltung oder Abwehr eines Gewässers oder zur Abwehr von
1. Lawinen und dergleichen (zum Beispiel Bewässerungs-, Entwässerungs-, Kanalisations-, Wasserleitungsanlage, Schutz- oder Regulierungsbau, Wildbachverbauung) einschließlich der hierzu erforderlichen besonderen Werkanlagen (zum Beispiel Trieb- und Stauwerke), verwendet worden sind;
  2. auf Grundstücksreste, die durch eine solche Anlage von den Stammgrundstücken abgeschnitten worden sind, und zwar auch bei Übertragung des Eigentumsrechts;
  3. auf aufgelassene Straßenkörper, Wege oder Eisenbahngrundstücke oder das Bett frei gewordener Gewässer.

Die zur Antragstellung nötige Kundmachung:

	<p><b>Gemeinde Gitschtal</b> Bezirk Hermagor, Kärnten <b>9622 Weißbriach</b> Tel: 04286/212-11, Fax: 04286/212-22, e-mail: <a href="mailto:gitschtal@ktn.gde.at">gitschtal@ktn.gde.at</a></p>
--	---

Weißbriach, 28.08.2019  
Bearbeiter: Mauschitz Rudolf  
Zahl: 032-0/2019-01  
DVR: 0096610

Abtretung von Teilflächen an das öffentliche Gut bzw. vom öffentlichen Gut im Bereich einer Straßenanlage in Jadersdorf (Teil der Parz. 363/17, KG. St. Lorenzen/G.)

## KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGB1. Nr. 8/2017, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Gitschtal die Durchführung der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Assam-DI Görzer, Lienz vom 13.02.2019, GZ 4770 beabsichtigt.

Laut Gegenüberstellung V408 der gegenständlichen Urkunde sollen Teile des öffentlichen Gutes der *Gemeinde Gitschtal* veräußert und der Allgemeingebrauch aufgelassen werden, bzw. Grundflächen in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt werden.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab

dem Tage des Anchlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:  
(Christian Müller)

Angeschlagen am: 28.08.2019

Abgenommen am: 12.09.2019

### **Es sind keine schriftlichen Einwendungen eingegangen.**

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, den Antrag auf grundbücherliche Durchführung auf Basis der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Assam-DI Görzer, Lienz vom 13.02.2019, GZ 4770 am Vermessungsamt einzureichen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

### **zu TOP 18:**

Der Vorsitzende berichtet, dass der derzeitige Mieter, Herr Müller Christian den Mietvertrag in der gemeindeeigenen Wohnung, in Weißbriach 98, mit 01.09.2019 gekündigt hat.

Nach Ausschreibung mittels Gemeinderundschreiben hat sich ausschließlich Frau Victoria Jury mit ihrem Lebensgefährten für diese Wohnung interessiert.

Folgender Mietvertrag wäre zu beschließen.

## **Hauptmietvertrag**

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Gitschtal, 9622 Weißbriach 202, im Folgenden „Vermieterin“ genannt einerseits sowie
2. Frau Victoria Jury, geb. am 25.2.1993 und Herr Matthias Pedarnig, geb. am 24.10.1996, beide wohnhaft in 9622 Weißbriach 98, im Folgenden „Mieter“ genannt andererseits

wie folgt:

I.)  
MIETGEGENSTAND

1. Die Gemeinde Gitschtal ist Eigentümerin des Gebäudes der Volksschule Weißbriach mit der postalischen Anschrift Weißbriach 98. In diesem Objekt befindet sich im Dachgeschoß eine Wohnung, bestehend aus Vorraum, Küche, zwei Zimmern, Dusche/WC, Abstellraum und Zubehör mit einer Gesamtfläche von 67,21 m<sup>2</sup>. Gegenstand dieses Mietvertrages und somit Mietobjekt ist diese Wohnung.
2. Den Mietern ist auch das Mitbenützungsrecht am Dachboden, am Keller, am Schulgarten sowie an den sonstigen dem gemeinsamen Gebrauch bestimmten Einrichtungen gestattet.
3. Das Mietobjekt wird ausschließlich zu Wohnzwecken vermietet.
4. Beim gegenständlichen Mietobjekt handelt es sich um eine Vollausschließung vom Mietrechtsgesetz gemäß § 1 (2) Ziffer 5. Es gelten daher die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bzw. die Regelungen des ABGB und nicht die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes.

II.)  
TITEL, MIETDAUER

1. Die Vermieterin vermietet und übergibt hiermit den Mietern und diese mieten und übernehmen von Ersterer den unter Punkt I.) dargestellten Mietgegenstand.
2. Das Mietverhältnis beginnt vereinbarungsgemäß am 01.09.2019 und wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen.  
Davon abgesehen, stehen den Vertragsteilen die Auf Lösungsmöglichkeiten gemäß § 1118 ABGB (Nichtbezahlung des Mietzinses samt Betriebskosten, bei erheblich nachteiligem Gebrauch des Mietgegenstandes und unleidlichem Verhalten gegenüber der Vermieterin und anderen Personen und bei Verletzung von wesentlichen Bestimmungen des Vertrages) und § 1117 ABGB (Kündigungsrecht der Mieter, wenn das Mietobjekt ohne ihre Schuld in einen Zustand geraten ist, der es zu dem bedungenen Gebrauch untauglich macht oder wenn ein beträchtlicher Teil durch Zufall auf eine längere Zeit entzogen oder unbrauchbar wird) offen. In diesen Fällen ist keine Kündigungsfrist einzuhalten, sodass eine sofortige Vertragsauflösung möglich ist.

III.)  
MIETZINS

1. Der Mietzins setzt sich aus dem Hauptmietzins, den Betriebskosten, den jeweils den Mietgegenstand anteilig betreffenden Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben, dem Anteil für besondere Aufwendungen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusammen.
2. Der monatliche Hauptnettomietzins beträgt € 300,-- inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, die gleich dem Mietzins zu entrichten ist.
3. Die Kosten des eigenen Verbrauches (Strom, Wasser, Heizung, Kanal, Entsorgung etc.) sind von den Mietern selbst zu tragen und haben diese mit den entsprechenden Versorgungsunternehmen selbständig Lieferverträge abzuschließen.

4. Der Mietzins wird in seinem Wert gesichert. Die Wertsicherung erfolgt nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015). Ausgangsbasis für diese Wertsicherungsberechnung ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Sollte diese Schwelle über- oder unterschritten werden, ist jene Indexzahl, die für dieses Über- oder Unterschreiten gesorgt hat, neue Vergleichsbasis. Die Wertsicherung ist von der Vermieterin zu berechnen, den Mietern bekannt zu geben und diesem in Rechnung zu stellen. Eine ein- oder mehrmalige Nichtberechnung bzw. Nichtgeltendmachung der Wertsicherung gilt nicht als Verzicht auf die Wertsicherung.
5. Der Mietzins ist monatlich im Voraus, am 5. des Kalendermonats zu Zahlung spesenfrei fällig. Es gelten 4% Verzugszinsen vereinbart.

#### IV.)

#### INSTANDHALTUNG, BAULICHE VERÄNDERUNGEN, GEBRAUCH

1. Die Mieter sind verpflichtet, das Mietobjekt und dessen Einrichtungen unter Ausschluss der Bestimmungen des § 1096 ABGB – soweit gesetzlich möglich - auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Ersatz jederzeit in einwandfreiem, gutem Zustand zu erhalten, zu warten und sämtliche Reparaturen auf eigene Kosten durchzuführen. Ausgenommen von dieser Erhaltungspflicht sind lediglich ernste Schäden an der Substanz des Gebäudes. Für die Behebung derartiger ernster Substanzschäden ist die Vermieterin zuständig; die Mieter trifft die Pflicht zur unverzüglichen Information der Vermieterin hinsichtlich dieser Schäden bei sonstigem Schadenersatz. Gleiches gilt auch bei anderen Beschädigungen, Schimmelbildung, Wasserschäden, Schäden an anderem Inventar, an Böden etc.).
2. Die Mieter verpflichten sich ferner zum Ersatz jeden Schadens, der der Vermieterin aus unsachgemäßer Behandlung des Mietobjektes durch sie und ihre Leute (§ 1111 ABGB) entsteht, sofern die Mieter und/oder deren Leute ein Verschulden trifft/treffen. Alle derartigen Schäden sind bei Gefahr im Verzug sofort, ansonsten jedenfalls binnen eines Monats zu beheben.
3. Die Mieter haben allfällige Schäden am Mietgegenstand, an den allgemeinen Teilen des Hauses und den allgemeinen Einrichtungen ohne Verzug der Vermieterin zu melden. Für Schäden, die infolge nicht umgehender Anzeige entstanden sind, haften die Mieter, sofern die Mieter ein Verschulden tritt und eine rechtzeitige Anzeige den Schaden geringer gehalten hätte.
4. Kommen die Mieter ihren oben dargestellten Verpflichtungen nicht auf eigene Kosten nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Mieter durch befugte Professionisten ihrer Wahl zu branchenüblichen Preisen und Stundensätzen durchführen zu lassen.
5. Bauliche Veränderungen am Mietobjekt dürfen nur mit vorhergehender ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Dies gilt auch für alle Arten von Bohrungen oder sonstigen Befestigungen an Wänden und dergleichen.
6. Nach Beendigung des Mietverhältnisses gehen getätigte Investitionen, Adaptierungen, Einbauten und Umbauten nach Wahl der Vermieterin entweder ersatzlos in deren Eigentum über oder ist diese berechtigt, die Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten der Mieter zu verlangen. In diesem Zusammenhang werden ausdrücklich die Ansprüche gemäß §§ 1097, 1036 und

- 1037 ABGB abbedungen. Die Mieter erklären, die Vermieterin hinsichtlich aller Nachteile im Zusammenhang mit den von ihnen vorgenommenen Veränderungen schad- und klaglos zu halten und haftet der Vermieterin gegenüber auch für alle Schäden und Nachteile, die dieser oder anderen Hausparteien durch sie oder durch die in das Mietobjekt aufgenommenen Personen oder sonstige in ihrem Einflussbereich stehende Dritte entstehen.
7. Die Mieter verpflichten sich, das Mietobjekt lediglich zu Wohnzwecken zu benutzen.
  8. Den Mietern ist es ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Vermieterin nicht gestattet, das Mietobjekt oder Teile davon in Unterbestand zu geben, entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, zu übertragen.
  9. Bei Beendigung des Mietverhältnisses haben die Mieter der Vermieterin das Mietobjekt von persönlichen Fahrnissen geräumt, in gereinigtem und frisch in weißer Farbe ausgemaltem Zustand zu übergeben und auch in jenem Zustand, in dem es sich unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung bei der Übergabe befunden hat. In diesem Sinne sind die Mieter verpflichtet, durch ordnungsgemäß allfällige Bohr- und Installationslöcher zu verschließen, Wandhaken, Dübel, Traversen und dergleichen zu entfernen und die Böden zu reinigen, allenfalls abziehen zu lassen, kurzum alles vorzukehren, um das Mietobjekt wieder in jenem Zustand zu versetzen, in dem es sich unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung im Zeitpunkt der Übergabe befunden hat. Die Kautions dient auch zu Abdeckung der Kosten dieser Arbeiten. Für allenfalls nicht geräumte Fahrnisse gilt die Vermutung, dass die Mieter daran ihr Eigentum aufgeben und die Vermieterin diese wahlweise entschädigungslos in ihr Eigentum übernimmt oder diese auf Kosten der Mieter räumen lassen kann.
  10. Im Fall verspäteter Übergabe schulden die Mieter der Vermieterin ein Benützungsentgelt im Ausmaß von 125 % des zuletzt geschuldeten Mietzinses bis zu dem der tatsächlichen Übergabe folgenden Monatsletzten.
  11. Die Vermieterin ist berechtigt, den Mietgegenstand zum Zweck der Besichtigung nach entsprechender Vorankündigung tagsüber zu betreten, wozu nach Möglichkeit das Einvernehmen mit den Mietern herzustellen ist. Bei Gefahr in Verzug ist ein jederzeitiges Betreten möglich.
  12. Die Mieter sind verpflichtet, auf eigene Kosten eine ortsübliche und ausreichende Haushaltversicherung abzuschließen und dies der Vermieterin über deren Verlangen nachzuweisen.
  13. Den Mietern werden insgesamt zwei Schlüssel ausgehändigt. Bei Auflösung des Mietverhältnisses sind alle Schlüssel unverzüglich zurück zu geben, ansonsten ist auf Kosten der Mieter ein neues Schloss einzubauen.
  14. Das Halten von Haustieren ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.

#### V.) KAUTION

Die Mieter verpflichten sich, bei Vertragsabschluss eine Kautions in der Höhe von € 500,- in Form eines nicht durch Lösungswort gesicherten Überbringersparbuches oder in bar der Vermieterin zu übergeben. Diese Kautions dient der Sicherstellung für allfällige Mietzinsrückstände sowie zur Besicherung aller anderen aus diesem Vertrag oder aus dem Gesetz resultierender Pflichten der Mieter. Die Vermieterin ist berechtigt

aber nicht verpflichtet, die Kautions zu genannten Zwecken zu verwenden. Bei berechtigter Inanspruchnahme der Kautions aus dem Titel fälliger Forderungen durch die Vermieterin sind die Mieter verpflichtet, die Kautions wieder auf die letztgültige volle Höhe zu ergänzen. Die Kautions ist zur Gänze bzw. gegebenenfalls hinsichtlich des nicht widmungsgemäß verbrauchten Teiles binnen zwei Wochen nach ordnungsgemäßer Rückstellung des von den Fahrnissen der Mieter geräumten, vertragsgemäß ausgemalten, Bestandobjektes an diese zu retournieren.

## VI.) SONSTIGES

1. Den Mietern ist das Mietobjekt in der Natur genau bekannt und es wird seitens der Vermieterin jede Gewährleistung bezüglich des Mietobjektes ausgeschlossen.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages gegen bestehende oder zukünftige Gesetze verstoßen, betrifft diese Nichtigkeit lediglich die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung. Die übrigen Vertragsbestimmungen werden davon nicht berührt und bleiben vollinhaltlich aufrecht.
3. Die Vertragsteile verpflichten sich bereits heute derart unwirksame Bestimmungen im Sinne der rechtlichen und wirtschaftlichen Zielsetzungen dieses Vertrages zu ersetzen. Gleiches gilt für Vertragslücken.
4. Die mit der Vertragserrichtung verbundenen Kosten tragen die Mieter gemeinsam und zur ungeteilten Hand. Eigene Rechtsberatkungskosten trägt jede Partei selbst.
5. Die Urschrift dieses Vertrages erhält die Vermieterin, den Mietern wird über deren Verlangen eine beglaubigte oder einfache Vertragsabschrift ausgehändigt.

Weißbriach, am .....

---

Victoria Jury

---

Matthias Pedarnig

Für die  
Gemeinde Gitschtal

Der Bürgermeister:

Mitglied des Gemeindevorstandes:

Christian Müller

Ewald Wastian (Vizebürgermeister)

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 17.10.2019 zugrunde.

Mitglied des Gemeinderates:

Josef Lackner

GR Traar Hubert ist der Meinung, dass der monatliche Mietzins in der Höhe von € 300,-- im Vergleich zu anderen Mietwohnungen in der Gemeinde zu gering ist. Er schlägt vor den Mietzins um zumindest 50 € zu erhöhen.

Der Vorsitzende erklärt, dass die laufenden Betriebskosten aufgrund der elektrischen Heizung hoch sind. Auch muss von den Mietern der Schulbetrieb hingenommen werden. Seiner Meinung nach sind dies einige Einschränkungen, die die Mieter im Vergleich zu anderen Mietwohnungen hinnehmen müssen.

GV Lackner ergänzt, dass dieser Betrag bereits mit der Mieterin vereinbart ist und daher auch eingehalten werden soll.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Hauptmietvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Gitschtal und den Mietern, Frau Victoria Jury und Herrn Matthias Pedarnig, zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## **zu TOP 19:**

Der Vorsitzende erläutert:

Im Zuge der Errichtung des Gewerbeparks in Lassendorf ist des Öfteren über eine Erweiterung der Löschwasserversorgung diskutiert worden. Ebenfalls wurde über die Verantwortung zur Bereitstellung von Löschwasser diskutiert.

In einem Gespräch mit Bgm. Müller, Kdt. Stöffler Markus und AL Mauschitz wurde vereinbart einen befugten Sachverständigen zur Erstellung eines diesbezüglichen Gutachtens zu beauftragen.

### **Das beauftragte Ingenieurbüro Anderwald aus Villach hat am 19.08.2019 folgendes Schreiben (Gutachten) übermittelt:**

Sehr geehrter Herr Mauschitz!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Für die Gemeinde besteht prinzipiell Verpflichtung, Löschwasser für eine Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen. **Weiteres erforderliches Löschwasser für Gewerbebetriebe obliegt dem Unternehmer.**

Lassendorf stellt eigentlich eine Bauungsart mit offener oder geschlossener Bauweise bis höchstens drei Geschossen, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Objekte ohne besonderer Gefährdung dar. Damit ist dieses Gebiet auf Grund der Definition in ORTSGEBIET Typ B einzustufen.

Unter der Prämisse, dass das Gitschtal aufgrund seiner Lage und der vorhandenen Bauformen eine Bebauung in der Form einer Streusiedlung aufweist, besteht eine Möglichkeit der Definition als STREUSIEDLUNG – Typ A (offene Bebauung, ebenerdige Bebauung, Einzelobjekte bis 150m<sup>2</sup>). Dies müsste jedoch entsprechend definiert sein.

### **Fall STREUSIEDLUNG:**

Laut ÖVGW-Richtlinie ergibt sich somit ein zur Verfügung zu stellende Löschwasserrate von 800l/min über 60min.

Diese Löschwasserrate wird teilweise durch die Genossenschaft zur Verfügung gestellt. Laut den Unterlagen kann hier 600l/min mit 40m<sup>3</sup> im Behälter geliefert werden. Somit ergibt dies eine max. Schüttung von 66min bei 600l/min.

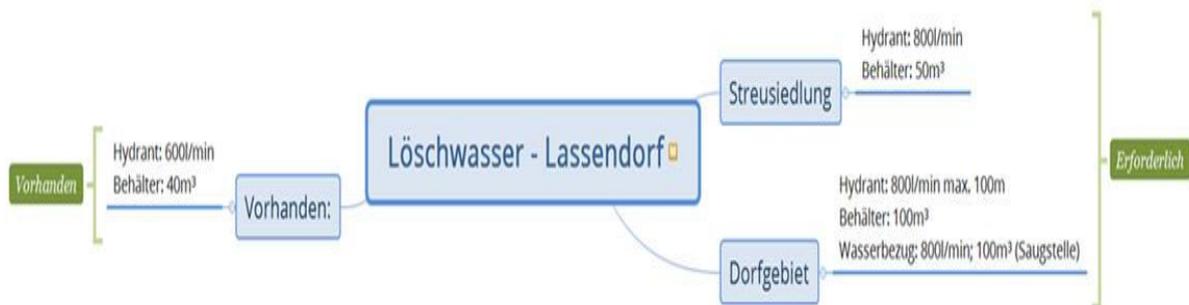
Laut den Vorgaben werden jedoch 800l/min über 60min benötigt. Dies erfordert jedoch einen Hochbehälter von 48m<sup>3</sup>. Dieser ist nicht vorhanden.

Durch den Wasserbezug Gratzer mit 10m<sup>3</sup> können wohl die erforderlichen Differenzen kompensiert werden. Jedoch ergibt sich hier eine Leitungslänge von 160m. Laut Richtlinie dürfen nur Wasserbezüge im Umkreis von max. 100m und dem Bezug über einen Hydranten verwendet werden.

Somit fehlen in diesem Bereich 10m<sup>3</sup> im Hochbehälter und 200l/min am Hydranten. Basis bildet eine Nutzung über 1 Stunde.

### **Fall ORTSGEBIET:**

In diesem Fall wird eine Löschwasserrate von ebenfalls 800l/min über Hydranten benötigt. Zusätzlich nochmals 800l/min über einen weiteren Wasserbezug in einem Abstand von 250m zum Objekt. Die Dauer der Versorgung beträgt 2 Stunden. Der Wasserbehälter somit 100m<sup>3</sup>.



### **Lösungsmöglichkeit:**

Da eine umgehende Umsetzung sicherlich nicht zu erwarten ist, sollte gemeinsam mit dem Gemeindefeuerwehrkommandanten als auch Ortsfeuerwehrkommandanten hier über die Alarmpläne umgehend eine Festlegung erfolgen, die vorhandenen Feuerwehren in den Alarmplänen zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch, dass hier eine Saugstelle im Bereich des öffentlichen Gewässers sehr wohl zu berücksichtigen ist.

Auch ist zu berücksichtigen, dass diese Löschwassermengen sich nur auf den Grundschutz beziehen, für die einzelnen Objekte eine erhöhte Löschwasserversorgung (Objektschutz) erforderlich ist.

Ich bitte um Kenntnisnahme und stehe für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Nachfolgende Grafik von der Internetseite [www.blaulicht.at](http://www.blaulicht.at):

Grafik rechts: Diese Richtwerte sind für den Grundschutz einzuhalten.

Grafik nebenan: Man unterscheidet Grund- und Objektschutz.

### Löschwasserbedarf

Berechnung nach TRVB F 137:

GRUNDSCHUTZ	OBJEKTSCHUTZ
	
Zuständig Gemeinde	Zuständig Betrieb

ovid

### Grundschutz (Richtwerte)

Bebauungsart	LW-Rate (l/min)	Lieferdauer (h)	LW-Vorrat (m <sup>3</sup> )
<b>STREUSIEDLUNG</b> (offene Bauweise): 1-geschossige Bebauung, Einzelobjekte, bis max. 150m <sup>2</sup> bebaute Fläche	800	1	50
<b>ORTSGEBIETE</b> mit offener oder geschl. Bauweise: max. 3-gesch.; landw. sowie gewerbl. Objekte, ohne bes. Brandgefahr	1.600	2	200
<b>ORTSGEBIETE</b> mit offener Bauweise: Mehr als 3-gesch.; geschl. Bebauung mit Gem. Nutzung im Wohngebiet, ohne bes. Brandgefahr	2.400	2	300
<b>BETRIEBS-, INDUSTRIE-, HANDELS- und GEWERBEGEBIETE</b> (eine zusätzl. objektbezogene Berechnung ist notwendig)	3.200	3	600
<b>ALTSTADTGEBIETE und STADTZENTREN</b>	3.200	3	600

2 08-2015 Vorbeugender Brandschutz • [www.blaulicht.at](http://www.blaulicht.at) • [www.brandschutzforum.at](http://www.brandschutzforum.at) • [www.ovid.at](http://www.ovid.at)

Unter **Grundschutz** versteht man die Bereitstellung von Löschwasser durch die Gemeinden zur Deckung der allgemeinen Risiken in Abhängigkeit von der Bebauungsart. Der Löschwasservorrat kann sich aus mehreren Entnahmestellen zusammensetzen. Bei der Bereitstellung von Löschwasser aus den öffentlichen Trinkwassernetzen ist auch auf die Hygiene im öffentlichen Interesse besonders Bedacht zu nehmen.

**Anmerkung AL: Für den Grundschutz ist die Gemeinde (Bürgermeister) verantwortlich.**

Als **Objektschutz** bezeichnet man die Bereitstellung von Löschwasser in Abhängigkeit von spezifischen brandschutztechnischen Kenngrößen zur Abdeckung besonderer oder erhöhter Risiken. Übersteigt der im Zuge des behördlichen Genehmigungsverfahrens ermittelte Löschwasserbedarf die Anforderungen des Grundschutzes, so können die Gemeinden Eigentümer von besonders gefährdeten Objekten und Anlagen verpflichten, nichtöffentliche Brandmelde- und Alarmanlagen sowie Löschanlagen, Löschmittel und Wasserbezugsquellen zu planen und einzurichten. Jedenfalls muss ein Mindestbetriebsdruck, auch in Abhängigkeit der Geschosshöhe, wegen des eintretenden Druckverlustes gegeben sein.

AL Mauschitz ergänzt, dass zu klären ist ob der Bereich des Gewerbeparks eine Streusiedlung oder ein Ortsgebiet darstellt. In einem stattgefunden Telefonat mit dem Büro Anderwald, wurde empfohlen diese Fragestellung an das Amt der Kärntner Landesregierung, Raumplanung zur Beantwortung weiterzuleiten.

GV Lackner ist der Meinung, dass die Bezirkshauptmannschaft im Zuge der Bauverhandlung bereits eine Feststellung hätte treffen müssen.

GR Hubert Traar stimmt der Aussage des GV Lackner vollinhaltlich zu und ergänzt, dass seiner Meinung nach der Brandschutz vor der Erteilung einer Baubewilligung geklärt werden hätte müssen.

GR Berger schlägt vor, einen Vertrag über eine Löschwasserentnahme, aus dem für diese Zwecke errichteten Behälter, mit der Fa. Holzbau Thurner abzuschließen.

Der Vorsitzende wird diesbezüglich ein Gespräch Herrn Thurner führen.

### **Keine weiteren Wortmeldungen:**

Sämtliche TOP wurden in der Gemeindevorstandssitzung am 10.10.2019 vorberaten. Die Sitzungsniederschrift besteht aus **40 Seiten** und **14 Anlagen**.

Der Bürgermeister:

(Müller Christian)

Gemeinderatsmitglied:

(GR Hubert Traar)

Gemeinderatsmitglied:

(GR Hans Benjamin Wastian)

Schriftführer:

(Enzi Christian / AL Mauschitz Rudolf)

## **Anlage 1 zu TOP 5**

## Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019

### Gesamtübersicht über die Einnahmen

### Ordentlicher Haushalt

Gruppe	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	34.100,00	4.000,00	38.100,00
1	Öffentl. Ordnung und Sicherheit	75.800,00	0,00	75.800,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport, Wissenschaft	91.100,00	1.400,00	92.500,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	93.300,00	50.000,00	143.300,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	22.000,00	0,00	22.000,00
5	Gesundheit	200,00	100,00	300,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	6.700,00	2.000,00	8.700,00
7	Wirtschaftsförderung	24.100,00	800,00	24.900,00
8	Dienstleistung	668.500,00	-7.700,00	660.800,00
9	Finanzwirtschaft	1.960.100,00	8.900,00	1.969.000,00
<b>Summe Einnahmen OH</b>		<b>2.975.900,00</b>	<b>59.500,00</b>	<b>3.035.400,00</b>

### Außerordentlicher Haushalt

Gruppe	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	65.200,00	0,00	65.200,00
1	Öffentl. Ordnung und Sicherheit	6.900,00	0,00	6.900,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport, Wissenschaft	0,00	0,00	0,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	168.000,00	0,00	168.000,00
7	Wirtschaftsförderung	325.500,00	0,00	325.500,00
8	Dienstleistung	70.000,00	0,00	70.000,00
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Einnahmen AOH</b>		<b>635.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>635.600,00</b>

## Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019

### Gesamtübersicht über die Ausgaben

### Ordentlicher Haushalt

Gruppe	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	520.500,00	9.600,00	530.100,00
1	Öffentl. Ordnung und Sicherheit	115.400,00	-500,00	114.900,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport, Wissenschaft	376.500,00	3.200,00	379.700,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	140.100,00	50.500,00	190.600,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	362.800,00	0,00	362.800,00
5	Gesundheit	208.600,00	1.300,00	209.900,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	97.700,00	3.200,00	100.900,00
7	Wirtschaftsförderung	246.700,00	1.600,00	248.300,00
8	Dienstleistung	804.100,00	-9.400,00	794.700,00
9	Finanzwirtschaft	103.500,00	0,00	103.500,00
<b>Summe Ausgaben OH</b>		<b>2.975.900,00</b>	<b>59.500,00</b>	<b>3.035.400,00</b>

### Außerordentlicher Haushalt

Gruppe	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	65.200,00	0,00	65.200,00
1	Öffentl. Ordnung und Sicherheit	6.900,00	0,00	6.900,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport, Wissenschaft	0,00	0,00	0,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	168.000,00	0,00	168.000,00
7	Wirtschaftsförderung	325.500,00	0,00	325.500,00
8	Dienstleistung	70.000,00	0,00	70.000,00
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Ausgaben AOH</b>		<b>635.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>635.600,00</b>

### Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019 Ordentlicher Haushalt Einnahmen

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung			
01	Hauptverwaltung			
010	Zentralamt			
010000	Zentralamt			
	817000 Kostenersätze für son. Leistungen	2.500,00	0,00	2.500,00
	817100 Kostenersätze für son. Leistungen	4.000,00	0,00	4.000,00
	817509 Kostenersatz für sonstige Leistungen (Ve	17.000,00	0,00	17.000,00
	824000 Einnahmen aus Vermietung u. Verpachtung	1.000,00	0,00	1.000,00
	828000 Rückersätze von Ausgaben	2.000,00	0,00	2.000,00
	829000 Sonstige Einnahmen	4.000,00	0,00	4.000,00
	861000 Lfd. Transferz. von Ländern	0,00	4.000,00	4.000,00
<b>010000</b>	<b>Zentralamt</b>	<b>30.500,00</b>	<b>4.000,00</b>	<b>34.500,00</b>

### Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019 Ordentlicher Haushalt Ausgaben

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung			
01	Hauptverwaltung			
010	Zentralamt			
010000	Zentralamt			
	043000 Betriebsausstattung	10.000,00	2.700,00	12.700,00
	400000 Geringwertige Wirtschaftsg. Anlageverm.	400,00	0,00	400,00
	454000 Reinigungsmittel	100,00	0,00	100,00
	456000 Schreib-, Zeichen- und son. Büromittel	3.500,00	0,00	3.500,00
	457000 Druckwerke	5.000,00	-3.500,00	1.500,00
	500000 Geldbezüge der Beamten der Verwaltung	109.400,00	0,00	109.400,00
	510000 Geldbezüge d. Vertragsbed. der Verw.	60.700,00	0,00	60.700,00
	511000 Geldb. Vertragsbed. in handw. Verwendung	16.900,00	0,00	16.900,00
	560000 Reisegebühren	1.600,00	0,00	1.600,00
	563000 Sonstige Aufwandsentschädigungen	3.200,00	0,00	3.200,00
	565000 Mehrleistungsvergütungen	6.500,00	0,00	6.500,00
	569000 Sonstige Nebengebühren	6.200,00	0,00	6.200,00
	580000 Dienstgeberbeiträge FLAF	8.900,00	0,00	8.900,00
	581000 Sonstige Dienstgeberbeiträge	21.600,00	0,00	21.600,00
	581200 Abfertigungsversicherung	900,00	0,00	900,00
	616000 Instandhaltung von Maschinen u. Anlagen	3.400,00	3.000,00	6.400,00
	616100 Instandhaltung von Maschinen u. Anlagen	14.000,00	2.500,00	16.500,00
	630000 Postdienste	7.500,00	2.500,00	10.000,00
	631000 Telekommunikationsdienste	4.000,00	-1.000,00	3.000,00
	642000 Beratungskosten	3.000,00	0,00	3.000,00
	670000 Versicherungen	3.500,00	700,00	4.200,00
	700000 Mietzinse	1.800,00	0,00	1.800,00
	700100 Mietzinse	7.200,00	0,00	7.200,00
	700200 Mietzinse (EDV-Anlage)	4.000,00	-4.000,00	0,00
	720109 Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter	4.100,00	0,00	4.100,00
	720209 Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen	700,00	0,00	700,00
	728000 Entgelte für sonstige Leistungen	1.800,00	8.200,00	10.000,00
	729000 Sonstige Ausgaben	1.500,00	-1.000,00	500,00
<b>010000</b>	<b>Zentralamt</b>	<b>311.400,00</b>	<b>10.100,00</b>	<b>321.500,00</b>

### Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019 Ordentlicher Haushalt Einnahmen

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
012	Hilfsamt			
012000	Hilfsamt			
	720300 Kostenbeiträge für Leistungen			
	728000 Entgelte für sonstige Leistungen			
	729100 Sonstige Ausgaben GV Karmische Region			
	729200 Sonstige Ausgaben Btg GV KS Region (Zent)			
	729300 Sonstige Ausgaben GV Karmische Region (A)			
012000	Hilfsamt	0,00	0,00	0,00
02	Hauptverwaltung			
024	Wahlamt			
024000	Wahlamt			
	728000 Entgelte für sonstige Leistungen			
024000	Wahlamt	0,00	0,00	0,00
08	Pensionen (soweit nicht aufgeteilt)			
080	Pensionen (soweit nicht aufgeteilt)			
080000	Pensionen (Soweit Nicht Aufget Eilt)			
	752000 Lfd. Transferz. an Gemeinden			
080000	Pensionen (Soweit Nicht Aufget Eilt)	0,00	0,00	0,00

### Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019 Ordentlicher Haushalt Ausgaben

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
012	Hilfsamt			
012000	Hilfsamt			
	720300 Kostenbeiträge für Leistungen	1.000,00	0,00	1.000,00
	728000 Entgelte für sonstige Leistungen	0,00	2.300,00	2.300,00
	729100 Sonstige Ausgaben GV Karmische Region	4.800,00	0,00	4.800,00
	729200 Sonstige Ausgaben Btg GV KS Region (Zent)	10.800,00	0,00	10.800,00
	729300 Sonstige Ausgaben GV Karmische Region (A)	1.000,00	0,00	1.000,00
012000	Hilfsamt	17.600,00	2.300,00	19.900,00
02	Hauptverwaltung			
024	Wahlamt			
024000	Wahlamt			
	728000 Entgelte für sonstige Leistungen	800,00	400,00	1.200,00
024000	Wahlamt	800,00	400,00	1.200,00
08	Pensionen (soweit nicht aufgeteilt)			
080	Pensionen (soweit nicht aufgeteilt)			
080000	Pensionen (Soweit Nicht Aufget Eilt)			
	752000 Lfd. Transferz. an Gemeinden	93.900,00	-3.200,00	90.700,00
080000	Pensionen (Soweit Nicht Aufget Eilt)	93.900,00	-3.200,00	90.700,00

### Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019 Ordentlicher Haushalt Einnahmen

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
<b>1</b>	<b>Öffentl. Ordnung und Sicherheit</b>			
<b>13</b>	<b>Sonderpolizei</b>			
<b>133</b>	<b>Veterinärpolizei</b>			
<b>133000</b>	<b>Veterinärpolizei</b>			
	728000 Entgelte für sonstige Leistungen			0,00
<b>133000</b>	<b>Veterinärpolizei</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>16</b>	<b>Feuerwehrwesen</b>			
<b>163</b>	<b>Freiwillige Feuerwehren</b>			
<b>163000</b>	<b>Freiwillige Feuerwehren</b>			
	828000 Rückersätze von Ausgaben	200,00	0,00	200,00
	871200 Bedarfszuweisung oh. Abgangsdeckung	75.600,00	0,00	75.600,00

### Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019 Ordentlicher Haushalt Ausgaben

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
<b>1</b>	<b>Öffentl. Ordnung und Sicherheit</b>			
<b>13</b>	<b>Sonderpolizei</b>			
<b>133</b>	<b>Veterinärpolizei</b>			
<b>133000</b>	<b>Veterinärpolizei</b>			
	728000 Entgelte für sonstige Leistungen	500,00	-500,00	0,00
<b>133000</b>	<b>Veterinärpolizei</b>	<b>500,00</b>	<b>-500,00</b>	<b>0,00</b>
<b>16</b>	<b>Feuerwehrwesen</b>			
<b>163</b>	<b>Freiwillige Feuerwehren</b>			
<b>163000</b>	<b>Freiwillige Feuerwehren</b>			
	020000 Maschinen und maschinelle Anlagen	3.400,00	0,00	3.400,00
	043000 Betriebsausstattung	1.500,00	0,00	1.500,00
	298500 Inneres Darlehen	75.600,00	0,00	75.600,00
	400000 Geringwertige Wirtschaftsg. Anlageverm.	2.500,00	0,00	2.500,00
	401000 Materialien (soweit nicht zugeordnet)	4.100,00	0,00	4.100,00
	452000 Treibstoffe	1.500,00	0,00	1.500,00
	457000 Druckwerke	300,00	0,00	300,00
	560000 Reisegebühren	100,00	0,00	100,00
	563000 Sonstige Aufwandsentschädigungen	1.000,00	0,00	1.000,00
	600000 Strom	2.000,00	0,00	2.000,00
	600100 Strom	3.800,00	0,00	3.800,00
	614000 Instandhaltung von Gebäuden	500,00	0,00	500,00
	616000 Instandhaltung von Maschinen u. Anlagen	3.000,00	0,00	3.000,00
	617000 Instandhaltung von Fahrzeugen	6.900,00	0,00	6.900,00
	631000 Telekommunikationsdienste	1.000,00	0,00	1.000,00
	670000 Versicherungen	2.600,00	0,00	2.600,00
	700000 Mietzinse	100,00	0,00	100,00
	710000 Öffentliche Abgaben ohne Geb. gem. FAG	800,00	-800,00	0,00
	711000 Gebühren für die Benützung gem. FAG	0,00	800,00	800,00
	720109 Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter	400,00	0,00	400,00
	720209 Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen	100,00	0,00	100,00
	729000 Sonstige Ausgaben	200,00	0,00	200,00
	751000 Lfd. Transferz. an Länder	200,00	0,00	200,00
	752000 Lfd. Transferz. an Gemeinden	1.000,00	0,00	1.000,00

### Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019 Ordentlicher Haushalt Einnahmen

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
163000	Freiwillige Feuerwehren	75.800,00	0,00	75.800,00

### Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019 Ordentlicher Haushalt Ausgaben

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
768000	Son. lfd. Transferz. an priv. Haushalte	2.000,00	0,00	2.000,00
163000	Freiwillige Feuerwehren	114.600,00	0,00	114.600,00

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
2	Unterricht, Erziehung, Sport, Wissenschaft			
21	Allgemeinbildender Unterricht			
210	Allgemeinbildende Pflichtschulen			
210000	Allgemeine Pflichtschulen Gemeinsame Kos			
	751000 Lfd. Transferz. an Länder			
	752000 Lfd. Transferz. an Gemeinden			
	752100 Lfd. Transferz. an Gemeinden			
	754100 Lfd. Transferz. an son. Tr. ö. Rechts			
<b>210000</b>	<b>Allgemeine Pflichtschulen Gemeinsame Kos</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
211	Volksschulen			
211000	Volksschulen Volksschule Weissbriach			
	829000 Sonstige Einnahmen	100,00	0,00	100,00
<b>211000</b>	<b>Volksschulen Volksschule Weissbriach</b>	<b>100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>100,00</b>

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
2	Unterricht, Erziehung, Sport, Wissenschaft			
21	Allgemeinbildender Unterricht			
210	Allgemeinbildende Pflichtschulen			
210000	Allgemeine Pflichtschulen Gemeinsame Kos			
	751000 Lfd. Transferz. an Länder	200,00	0,00	200,00
	752000 Lfd. Transferz. an Gemeinden	88.500,00	0,00	88.500,00
	752100 Lfd. Transferz. an Gemeinden	5.500,00	-400,00	5.100,00
	754100 Lfd. Transferz. an son. Tr. ö. Rechts	20.300,00	0,00	20.300,00
<b>210000</b>	<b>Allgemeine Pflichtschulen Gemeinsame Kos</b>	<b>114.500,00</b>	<b>-400,00</b>	<b>114.100,00</b>
211	Volksschulen			
211000	Volksschulen Volksschule Weissbriach			
	043000 Betriebsausstattung	500,00	0,00	500,00
	400000 Geringwertige Wirtschaftsg. Anlageverm.	1.100,00	0,00	1.100,00
	454000 Reinigungsmittel	500,00	0,00	500,00
	456000 Schreib-, Zeichen- und son. Büromittel	800,00	0,00	800,00
	457000 Druckwerke	200,00	0,00	200,00
	511000 Geldb. Vertragsbed. in handw. Verwendung	10.400,00	0,00	10.400,00
	580000 Dienstgeberbeiträge FLAF	500,00	0,00	500,00
	581000 Sonstige Dienstgeberbeiträge	2.200,00	0,00	2.200,00
	581200 Abfertigungsversicherung	700,00	0,00	700,00
	600000 Strom	600,00	0,00	600,00
	600100 Strom	5.000,00	0,00	5.000,00
	614000 Instandhaltung von Gebäuden	200,00	1.000,00	1.200,00
	616000 Instandhaltung von Maschinen u. Anlagen	200,00	500,00	700,00
	631000 Telekommunikationsdienste	900,00	0,00	900,00
	670000 Versicherungen	800,00	0,00	800,00
	700000 Mietzinse	900,00	0,00	900,00
	710000 Öffentliche Abgaben ohne Geb. gem. FAG	500,00	-500,00	0,00
	711000 Gebühren für die Benützung gem. FAG	0,00	500,00	500,00
	720109 Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter	2.500,00	0,00	2.500,00
	720209 Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen	100,00	0,00	100,00
	729000 Sonstige Ausgaben	400,00	0,00	400,00
<b>211000</b>	<b>Volksschulen Volksschule Weissbriach</b>	<b>29.000,00</b>	<b>1.500,00</b>	<b>30.500,00</b>

**Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019**  
 Ordentlicher Haushalt Einnahmen

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
<b>23</b>	<b>Förderung des Unterrichtes</b>			
<b>232</b>	<b>Schülerbetreuung</b>			
<b>232000</b>	<b>Schülerbetreuung</b>			
	810000 Leistungserlöse	2.200,00	-600,00	1.600,00
	860000 Lfd. Transferz. von Bund	2.300,00	0,00	2.300,00
<b>232000</b>	<b>Schülerbetreuung</b>	<b>4.500,00</b>	<b>-600,00</b>	<b>3.900,00</b>
<b>24</b>	<b>Vorschulische Erziehung</b>			
<b>240</b>	<b>Kindergärten</b>			
<b>240000</b>	<b>Kindergärten</b>			
	810000 Leistungserlöse	11.000,00	0,00	11.000,00
	860000 Lfd. Transferz. von Bund	1.300,00	0,00	1.300,00
	861000 Lfd. Transferz. von Ländern	63.000,00	2.000,00	65.000,00
	861500 Lfd. Transferz. von Ländern (Ktn.Klt-Stip	11.000,00	0,00	11.000,00
<b>240000</b>	<b>Kindergärten</b>	<b>86.300,00</b>	<b>2.000,00</b>	<b>88.300,00</b>

**Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019**  
 Ordentlicher Haushalt Ausgaben

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
<b>23</b>	<b>Förderung des Unterrichtes</b>			
<b>232</b>	<b>Schülerbetreuung</b>			
<b>232000</b>	<b>Schülerbetreuung</b>			
	620000 Personen- und Gütertransporte	14.500,00	0,00	14.500,00
	728000 Entgelte für sonstige Leistungen	7.300,00	0,00	7.300,00
<b>232000</b>	<b>Schülerbetreuung</b>	<b>21.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>21.800,00</b>
<b>24</b>	<b>Vorschulische Erziehung</b>			
<b>240</b>	<b>Kindergärten</b>			
<b>240000</b>	<b>Kindergärten</b>			
	043000 Betriebsausstattung	800,00	0,00	800,00
	400000 Geringwertige Wirtschaftsg. Anlageverm.	300,00	0,00	300,00
	430000 Lebensmittel	400,00	0,00	400,00
	456000 Schreib-, Zeichen- und son. Büromittel	200,00	0,00	200,00
	457000 Druckwerke	100,00	0,00	100,00
	459000 Sonstige Verbrauchsgüter	500,00	0,00	500,00
	510000 Geldbezüge d. Vertragsbed. der Verw.	54.500,00	0,00	54.500,00
	511000 Geldb. Vertragsbed. in handw. Verwendung	55.500,00	0,00	55.500,00
	560000 Reisegebühren	300,00	0,00	300,00
	580000 Dienstgeberbeiträge FLAF	4.600,00	0,00	4.600,00
	581000 Sonstige Dienstgeberbeiträge	23.700,00	0,00	23.700,00
	581200 Abfertigungsversicherung	2.000,00	0,00	2.000,00
	620000 Personen- und Gütertransporte	8.200,00	0,00	8.200,00
	631000 Telekommunikationsdienste	300,00	0,00	300,00
	700000 Mietzinse	100,00	0,00	100,00
	700100 Mietzinse	14.000,00	0,00	14.000,00
	720109 Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter	2.000,00	0,00	2.000,00
	720119 Kostenbeiträge (Kostensätze) für Leist	1.000,00	0,00	1.000,00
	720209 Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen	100,00	0,00	100,00
	729000 Sonstige Ausgaben	1.000,00	0,00	1.000,00
<b>240000</b>	<b>Kindergärten</b>	<b>169.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>169.600,00</b>

**Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019**  
 Ordentlicher Haushalt Einnahmen

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
249	Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen			
249000	Sonstige Einrichtungen und Maß Nahmen			
	751000 Lfd. Transferz. an Länder			
<b>249000</b>	<b>Sonstige Einrichtungen und Maß Nahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019**  
 Ordentlicher Haushalt Ausgaben

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
249	Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen			
249000	Sonstige Einrichtungen und Maß Nahmen			
	751000 Lfd. Transferz. an Länder	24.000,00	2.100,00	26.100,00
<b>249000</b>	<b>Sonstige Einrichtungen und Maß Nahmen</b>	<b>24.000,00</b>	<b>2.100,00</b>	<b>26.100,00</b>

**Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019**  
 Ordentlicher Haushalt Einnahmen

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
3	Kunst, Kultur und Kultus			
32	Musik und Darstellende Kunst			
320	Ausbildung in Musik und darst. Kunst			
320000	Musikschule			
	700000 Mietzinse			
	729000 Sonstige Ausgaben			
	752000 Lfd. Transferz. an Gemeinden			
<b>320000</b>	<b>Musikschule</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
329	Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen			
329000	Sonstige Einrichtungen und Masnahmen			
	600000 Strom			
	600100 Strom			
	670000 Versicherungen			
	710000 Öffentliche Abgaben ohne Geb. gem. FAG			
	711000 Gebühren für die Benützung gem. FAG			
	720109 Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter			
	720209 Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen			
<b>329000</b>	<b>Sonstige Einrichtungen und Masnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
39	Kultus			
390	Kirchliche Angelegenheiten			
390000	Kirchliche Angelegenheiten			
	871200 Bedarfszuweisung oh. Abgangsdeckung			
<b>390000</b>	<b>Kirchliche Angelegenheiten</b>	<b>0,00</b>	<b>50.000,00</b>	<b>50.000,00</b>
<b>390000</b>	<b>Kirchliche Angelegenheiten</b>	<b>0,00</b>	<b>50.000,00</b>	<b>50.000,00</b>

**Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019**  
 Ordentlicher Haushalt Ausgaben

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
3	Kunst, Kultur und Kultus			
32	Musik und Darstellende Kunst			
320	Ausbildung in Musik und darst. Kunst			
320000	Musikschule			
	700000 Mietzinse			
	729000 Sonstige Ausgaben			
	752000 Lfd. Transferz. an Gemeinden			
<b>320000</b>	<b>Musikschule</b>	<b>5.600,00</b>	<b>500,00</b>	<b>6.100,00</b>
329	Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen			
329000	Sonstige Einrichtungen und Masnahmen			
	600000 Strom			
	600100 Strom			
	670000 Versicherungen			
	710000 Öffentliche Abgaben ohne Geb. gem. FAG			
	711000 Gebühren für die Benützung gem. FAG			
	720109 Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter			
	720209 Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen			
<b>329000</b>	<b>Sonstige Einrichtungen und Masnahmen</b>	<b>5.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.800,00</b>
39	Kultus			
390	Kirchliche Angelegenheiten			
390000	Kirchliche Angelegenheiten			
	777000 Kapitaltransferz. an priv. Organisation			
<b>390000</b>	<b>Kirchliche Angelegenheiten</b>	<b>0,00</b>	<b>50.000,00</b>	<b>50.000,00</b>
<b>390000</b>	<b>Kirchliche Angelegenheiten</b>	<b>0,00</b>	<b>50.000,00</b>	<b>50.000,00</b>

**Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019**  
 Ordentlicher Haushalt Einnahmen

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
5	Gesundheit			
51	Gesundheitsdienst			
519	Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen			
519000	Sonstige Einrichtungen und Mas Snahmen	200,00	100,00	300,00
	829000 Sonstige Einnahmen			
<b>519000</b>	<b>Sonstige Einrichtungen und Mas Snahmen</b>	<b>200,00</b>	<b>100,00</b>	<b>300,00</b>
52	Umweltschutz			
529	Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen			
529000	Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen			
<b>529000</b>	<b>Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
56	Krankenanstalten anderer Rechtsträger			
560	Betriebsabgangsdeckung			
560000	Betriebsabgangsdeckung			
<b>560000</b>	<b>Betriebsabgangsdeckung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019**  
 Ordentlicher Haushalt Ausgaben

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
5	Gesundheit			
51	Gesundheitsdienst			
519	Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen			
519000	Sonstige Einrichtungen und Mas Snahmen	100,00	0,00	100,00
	728000 Entgelte für sonstige Leistungen			
	729000 Sonstige Ausgaben	1.000,00	0,00	1.000,00
<b>519000</b>	<b>Sonstige Einrichtungen und Mas Snahmen</b>	<b>1.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.100,00</b>
52	Umweltschutz			
529	Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen			
529000	Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen			
	729000 Sonstige Ausgaben	300,00	100,00	400,00
<b>529000</b>	<b>Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen</b>	<b>300,00</b>	<b>100,00</b>	<b>400,00</b>
56	Krankenanstalten anderer Rechtsträger			
560	Betriebsabgangsdeckung			
560000	Betriebsabgangsdeckung			
	751000 Lfd. Transferz. an Länder	188.300,00	1.200,00	189.500,00
<b>560000</b>	<b>Betriebsabgangsdeckung</b>	<b>188.300,00</b>	<b>1.200,00</b>	<b>189.500,00</b>

### Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019

Ordentlicher Haushalt Einnahmen

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr			
61	Straßenbau			
612	Gemeindestraßen			
612000	Gemeindestrassen			
	803000 Veräußerung von Handelswaren	100,00	0,00	100,00
	828000 Rückersätze von Ausgaben	100,00	0,00	100,00
	868000 Lfd. Transferz. von priv. Haushalten	1.500,00	2.000,00	3.500,00
<b>612000</b>	<b>Gemeindestrassen</b>	<b>1.700,00</b>	<b>2.000,00</b>	<b>3.700,00</b>
64	Straßenverkehr			
640	Einricht.-Maßn. nach Straßenverkehrsord.			
640000	Einrichtungen und Maßnahmen Na Ch der St			
640000	Einrichtungen und Maßnahmen Na Ch der St	0,00	0,00	0,00

### Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019

Ordentlicher Haushalt Ausgaben

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr			
61	Straßenbau			
612	Gemeindestraßen			
612000	Gemeindestrassen			
	400000 Geringwertige Wirtschaftsfg. Anlageverm.	500,00	0,00	500,00
	611000 Instandhaltung von Straßenbauten	15.000,00	0,00	15.000,00
	720109 Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter	21.500,00	0,00	21.500,00
	720209 Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen	10.500,00	0,00	10.500,00
	728000 Entgelte für sonstige Leistungen	1.500,00	2.300,00	3.800,00
	729000 Sonstige Ausgaben	2.000,00	0,00	2.000,00
<b>612000</b>	<b>Gemeindestrassen</b>	<b>51.000,00</b>	<b>2.300,00</b>	<b>53.300,00</b>
64	Straßenverkehr			
640	Einricht.-Maßn. nach Straßenverkehrsord.			
640000	Einrichtungen und Maßnahmen Na Ch der St			
640000	Einrichtungen und Maßnahmen Na Ch der St	4.300,00	900,00	5.200,00
<b>640000</b>	<b>Einrichtungen und Maßnahmen Na Ch der St</b>	<b>4.300,00</b>	<b>900,00</b>	<b>5.200,00</b>

**Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019**  
 Ordentlicher Haushalt Einnahmen

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
7	Wirtschaftsförderung			
75	Förderung der Energiewirtschaft			
759	Sonstige Energieträger			
759000	Sonstige Energieträger			
	829000 Sonstige Einnahmen	200,00	800,00	1.000,00
<b>759000</b>	<b>Sonstige Energieträger</b>	<b>200,00</b>	<b>800,00</b>	<b>1.000,00</b>

**Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019**  
 Ordentlicher Haushalt Ausgaben

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
7	Wirtschaftsförderung			
75	Förderung der Energiewirtschaft			
759	Sonstige Energieträger			
759000	Sonstige Energieträger			
	050000 Sonderanlagen	0,00	1.300,00	1.300,00
	700000 Mietzinse	1.700,00	0,00	1.700,00
	728000 Entgelte für sonstige Leistungen	0,00	300,00	300,00
	751000 Lfd. Transferz. an Länder	4.600,00	0,00	4.600,00
<b>759000</b>	<b>Sonstige Energieträger</b>	<b>6.300,00</b>	<b>1.600,00</b>	<b>7.900,00</b>

**Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019**  
 Ordentlicher Haushalt Einnahmen

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
8	Dienstleistung			
81	Öffentliche Einrichtungen			
817	Friedhöfe, Einsegnungshallen, Krematorien			
817000	Friedhöfe und Aufbahrungshallen			
	824000 Einnahmen aus Vermietung u. Verpachtung	700,00	0,00	700,00
	852000 Geb. f.d. Benützung v. Gde-Einrichtungen	2.100,00	0,00	2.100,00
<b>817000</b>	<b>Friedhöfe und Aufbahrungshallen</b>	<b>2.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.800,00</b>

**Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019**  
 Ordentlicher Haushalt Ausgaben

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
8	Dienstleistung			
81	Öffentliche Einrichtungen			
817	Friedhöfe, Einsegnungshallen, Krematorien			
817000	Friedhöfe und Aufbahrungshallen			
	670000 Versicherungen	300,00	0,00	300,00
	710000 Öffentliche Abgaben ohne Geb. gem. FAG	100,00	-100,00	0,00
	711000 Gebühren für die Benützung gem. FAG	0,00	100,00	100,00
	720109 Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter	2.500,00	0,00	2.500,00
	720209 Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen	1.000,00	0,00	1.000,00
	728000 Entgelte für sonstige Leistungen	200,00	0,00	200,00
<b>817000</b>	<b>Friedhöfe und Aufbahrungshallen</b>	<b>4.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.100,00</b>

82	Betriebsähnliche Einrichtungen u Betriebe			
820	Wirtschaftshöfe			
820000	Wirtschaftshöfe			
	043000 Betriebsausstattung	1.600,00	0,00	1.600,00
	400000 Geringwertige Wirtschaftsg. Anlageverm.	1.500,00	0,00	1.500,00
	452000 Treibstoffe	12.000,00	0,00	12.000,00
	454000 Reinigungsmittel	600,00	0,00	600,00
	455000 Chemische u. artverwandte Mittel	600,00	0,00	600,00
	459000 Sonstige Verbrauchsgüter	1.500,00	0,00	1.500,00
	511000 Geldb. Vertragsbed. in handw. Verwendung	65.000,00	0,00	65.000,00
	560000 Reisegebühren	300,00	0,00	300,00
	565000 Mehrleistungsvergütungen	3.400,00	0,00	3.400,00
	569000 Sonstige Nebengebühren	1.200,00	0,00	1.200,00
	580000 Dienstgeberbeiträge FLAF	2.900,00	0,00	2.900,00
	581000 Sonstige Dienstgeberbeiträge	14.700,00	0,00	14.700,00
	581200 Abfertigungsversicherung	1.400,00	0,00	1.400,00
	614000 Instandhaltung von Gebäuden	2.000,00	0,00	2.000,00
	616000 Instandhaltung von Maschinen u. Anlagen	1.000,00	0,00	1.000,00
	617000 Instandhaltung von Fahrzeugen	13.800,00	0,00	13.800,00
	631000 Telekommunikationsdienste	700,00	0,00	700,00
	670000 Versicherungen	2.700,00	0,00	2.700,00
	700000 Mietzinse	7.400,00	0,00	7.400,00
	710000 Öffentliche Abgaben ohne Geb. gem. FAG	400,00	-100,00	300,00

**Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019**  
 Ordentlicher Haushalt Einnahmen

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
<b>820000</b>	<b>Wirtschaftshöfe</b>	<b>139.700,00</b>	<b>0,00</b>	<b>139.700,00</b>
<b>83</b>	<b>Betriebsähnliche Einrichtungen</b>			
<b>831</b>	<b>Freibäder</b>			
<b>831000</b>	<b>Freibäder</b>			
	810000 Leistungserlöse	11.000,00	400,00	11.400,00
	810010 Leistungserlöse	6.000,00	500,00	6.500,00
	813000 Nebenerlöse	700,00	-200,00	500,00
	828000 Rückersätze von Ausgaben	2.500,00	1.000,00	3.500,00
	829000 Sonstige Einnahmen	1.500,00	0,00	1.500,00
<b>831000</b>	<b>Freibäder</b>	<b>21.700,00</b>	<b>1.700,00</b>	<b>23.400,00</b>

**Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019**  
 Ordentlicher Haushalt Ausgaben

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
	711000 Gebühren für die Benützung gem. FAG	0,00	100,00	100,00
	720109 Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter	2.000,00	0,00	2.000,00
	720119 Kostenbeiträge (Kostensätze) für Leist	3.000,00	0,00	3.000,00
<b>820000</b>	<b>Wirtschaftshöfe</b>	<b>139.700,00</b>	<b>0,00</b>	<b>139.700,00</b>
<b>83</b>	<b>Betriebsähnliche Einrichtungen</b>			
<b>831</b>	<b>Freibäder</b>			
<b>831000</b>	<b>Freibäder</b>			
	043000 Betriebsausstattung	1.000,00	0,00	1.000,00
	400000 Geringwertige Wirtschaftsg. Anlageverm.	100,00	0,00	100,00
	454000 Reinigungsmittel	300,00	0,00	300,00
	455000 Chemische u. artverwandte Mittel	8.000,00	0,00	8.000,00
	523000 Geldb. der nicht ganzj. besch. Arbeiter	16.000,00	0,00	16.000,00
	565000 Mehrleistungsvergütungen	2.500,00	0,00	2.500,00
	580000 Dienstgeberbeiträge FLAF	800,00	0,00	800,00
	581000 Sonstige Dienstgeberbeiträge	4.000,00	0,00	4.000,00
	600000 Strom	3.000,00	0,00	3.000,00
	600100 Strom	4.000,00	0,00	4.000,00
	614000 Instandhaltung von Gebäuden	400,00	0,00	400,00
	619000 Instandhaltung von Sonderanlagen	7.000,00	0,00	7.000,00
	631000 Telekommunikationsdienste	100,00	0,00	100,00
	670000 Versicherungen	1.900,00	0,00	1.900,00
	700000 Mietzinse	5.200,00	0,00	5.200,00
	710000 Öffentliche Abgaben ohne Geb. gem. FAG	6.500,00	-4.700,00	1.800,00
	711000 Gebühren für die Benützung gem. FAG	0,00	4.700,00	4.700,00
	720109 Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter	6.000,00	0,00	6.000,00
	720209 Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen	900,00	0,00	900,00
	729000 Sonstige Ausgaben	1.000,00	0,00	1.000,00
<b>831000</b>	<b>Freibäder</b>	<b>68.700,00</b>	<b>0,00</b>	<b>68.700,00</b>

**Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019**  
 Ordentlicher Haushalt Einnahmen

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
84	Liegenschaften, Wohn-u. Geschäftsgebäude			
840	Grundbesitz			
840000	Grundbesitz	40.000,00	-9.400,00	30.600,00
	871200 Bedarfzuweisung oh. Abgangsdeckung			
				30.600,00
<b>840000</b>	<b>Grundbesitz</b>	<b>40.000,00</b>	<b>-9.400,00</b>	<b>30.600,00</b>
85	Betriebe mit Marktbestimmter Tätigkeit			
853	Betriebe für Wohn- und Geschäftsgebäude			
853000	Betriebe für Wohn- und Geschäftsgebäude			
	824000 Einnahmen aus Vermietung u. Verpachtung	2.700,00	0,00	2.700,00
	824100 Einnahmen aus Vermietung u. Verpachtung	7.200,00	0,00	7.200,00
	824200 Einnahmen aus Vermietung u. Verpachtung	1.200,00	0,00	1.200,00
<b>853000</b>	<b>Betriebe für Wohn- und Geschäftsgebäude</b>	<b>11.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>11.100,00</b>

**Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019**  
 Ordentlicher Haushalt Ausgaben

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
84	Liegenschaften, Wohn-u. Geschäftsgebäude			
840	Grundbesitz			
840000	Grundbesitz			
	341000 Investitionsdarlehen von Ländern	30.700,00	-2.200,00	28.500,00
	650000 Zinsen für Finanzschulden - Inland	9.300,00	-7.200,00	2.100,00
	710000 Öffentliche Abgaben ohne Geb. gem. FAG	600,00	0,00	600,00
<b>840000</b>	<b>Grundbesitz</b>	<b>40.600,00</b>	<b>-9.400,00</b>	<b>31.200,00</b>
85	Betriebe mit Marktbestimmter Tätigkeit			
853	Betriebe für Wohn- und Geschäftsgebäude			
853000	Betriebe für Wohn- und Geschäftsgebäude			
	298000 Rücklagen	9.400,00	0,00	9.400,00
	670000 Versicherungen	200,00	0,00	200,00
	700000 Mietzinse	1.000,00	0,00	1.000,00
	710000 Öffentliche Abgaben ohne Geb. gem. FAG	500,00	-200,00	300,00
	711000 Gebühren für die Benützung gem. FAG	0,00	200,00	200,00
<b>853000</b>	<b>Betriebe für Wohn- und Geschäftsgebäude</b>	<b>11.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>11.100,00</b>

**Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019**  
 Ordentlicher Haushalt Einnahmen

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
9	Finanzwirtschaft			
92	Öffentliche Abgaben			
920	Ausschließliche Gemeindeabgaben			
920000	Ausschließliche Gemeindeabgaben			
	830000 Grundsteuer v. land-u. forstw. Betrieben	11.000,00	0,00	11.000,00
	831000 Grundsteuer von den Grundstücken	101.000,00	0,00	101.000,00
	833000 Kommunalsteuer	170.000,00	8.500,00	178.500,00
	837000 Lustbarkeitsabgabe	100,00	0,00	100,00
	838000 Abgaben für das Halten von Tieren	1.600,00	100,00	1.700,00
	842000 Orts- und Kurtaxen	148.000,00	0,00	148.000,00
	842100 Pauschalierter Orts- und Kurtaxen	11.000,00	0,00	11.000,00
	843000 Zweitwohnsitzabgabe	13.500,00	0,00	13.500,00
	849000 Nebenansprüche	500,00	300,00	800,00
	856000 Verwaltungsabgaben	3.000,00	0,00	3.000,00
	857000 Kommissionsgebühren	1.000,00	0,00	1.000,00
<b>920000</b>	<b>Ausschließliche Gemeindeabgaben</b>	<b>460.700,00</b>	<b>8.900,00</b>	<b>469.600,00</b>

**Entwurf Nachtragsvoranschlag 2019**  
 Ordentlicher Haushalt Ausgaben

Fonds	Bezeichnung	VA bisher	Veränderung	VA neu
9	Finanzwirtschaft			
92	Öffentliche Abgaben			
920	Ausschließliche Gemeindeabgaben			
920000	Ausschließliche Gemeindeabgaben			
<b>920000</b>	<b>Ausschließliche Gemeindeabgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## **Anlage 2 zu TOP 6**







## **Anlage 3 zu TOP 8**

21 AUG 2019  
Gemeinde Gitschtal

14. Aug. 2019

Zahl: \_\_\_\_\_



Abs.: SWIETELSKY Baugesellschaft m.b.H. · Kühwegboden 10 · A-9620 Hermagor

Gemeinde Gitschtal  
Weißbriach 202  
9622 Weißbriach



1248001021

BAUBÜRO HERMAGOR

Kühwegboden 10  
9620 Hermagor  
ÖSTERREICH  
T: +43 4282 28 28  
F: +43 4282 28 28-4000  
www.swietelsky.com

Kundennr. 1175805

Hermagor, 12.08.2019

35 19 0588

Ihre UID-Nr. ATU 26012908

Zeichen: FRE/THU/GRE

## Rechnung Nr. 203508619

**Bauvorhaben:** Planie- und Asphaltierungsarbeiten im Bereich Strepffel Weißbriach  
**Leistungszeitraum:** Juli 2019  
**Vertragsbedingung:** lt. mündlichem Auftrag von Hrn. AL Mauschitz  
**Rechnungsunterlagen:** Zusammenstellung, Aufmassblätter

Pos.	Bezeichnung	Menge	EH	EH-Preis	Gesamt
01	Planie- und Asphaltierungsarbeiten lt. beil. Aufstellung	1,00	pa €	1.083,72 €	1.083,72
	Nettosumme			€	1.083,72
	+ 20 % MWSt.			€	216,74
	<b>Rechnungsbetrag</b>			€	<b>1.300,46</b>

**Zahlungsbedingung:** Innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum

**Bankverbindung:** BKS Bank AG  
**IBAN: AT67 1700 0001 6003 4637, BIC: BFKKAT2K**

Bitte bei Zahlung im Feld "Zahlungsreferenz" die **Rechnungsnr. 203508619** eintragen.

Verteiler:

Empfänger (Original), BL (Kopie DB + Beilagen), Büro Lienz (Kopie DB + Zusammenstellung), Abg. digital, Buchhaltung Linz (Kopie DB)



**Rechnung / EUR**Planie- und Asphaltierungsarbeiten im  
Bereich Strempfel Weißbriach

Juli 2019

Nr.: 203508619

Positionsnummer	ZA Positionstext	Menge EH	Einheitspreis	Positionspreis
<b>01</b>	<b>Baustelleneinrichtung</b>			
01 01 A	Anteiliger Geräte und Mannschafts An- und	0,50 ve	262,68	131,34
01	Baustelleneinrichtung			131,34
<b>02</b>	<b>Planiearbeiten</b>			
02 01	Tiefbaupartie bestehend aus einem Mann	1,00 hr	79,68	79,68
02 02	Bagger - Beistellung mit Bed. -4,50 To-	1,00 hr	58,00	58,00
02 03	LKW - Beistellung mit Bed. -3-Achser-	1,00 hr	60,00	60,00
02 04	Asphaltgranulat ab Werk	1,50 to	9,00	13,50
02	Planiearbeiten			211,18
<b>03</b>	<b>Asphaltarbeiten</b>			
03 01	Asphaltpartie gross (ohne Grossgeräte	1,00 hr	430,00	430,00
03 02	LKW - Beistellung mit Bed. -Muide-	1,00 hr	62,70	62,70
03 03	Asphaltnischgut AC 11 ab Anlage	3,10 to	70,00	217,00
03 04	Tokband sk 40 x 10 liefern	10,50 lfm	3,00	31,50
03	Asphaltarbeiten			741,20

**Zusammenstellung (EUR)**

01	Baustelleneinrichtung	131,34
02	Planiearbeiten	211,18
03	Asphaltarbeiten	741,20
	<b>LEISTUNGSSUMME</b>	<b>1.083,72</b>

	Netto ohne UST	+ 20,00% UST	Brutto inkl UST
<b>Summe Rechnung</b>	<b>1.083,72</b>	<b>216,74</b>	<b>1.300,46</b>

**Aufmaßblatt 0001**

Planie- und Asphaltierungsarb.

Planie- und Asphaltierungsarbeiten im  
Bereich Strepfel Weißbriach

BTCode :                      LZ :                      AZ :                      Geprüft :                      N

Positionsnummer	Positionstext	Ergebnis	EH
Aufmaßberechnung			
	<b>; lt. Regiebericht Nr.: 1 vom 29. und 31.07.2019!!</b>		
01 01 A	<b>Anteiliger Geräte und Mannschafts An- und</b>		
0,50		= 0,50	ve
02 01	<b>Tiefbaupartie bestehend aus einem Mann</b>		
1,00		= 1,00	hr
02 02	<b>Bagger - Beistellung mit Bed. -4,50 To-</b>		
1,00		= 1,00	hr
02 03	<b>LKW - Beistellung mit Bed. -3-Achser-</b>		
1,00		= 1,00	hr
02 04	<b>Asphaltgranulat ab Werk</b>		
1,50		= 1,50	to
03 01	<b>Asphaltpartie gross (ohne Grossgeräte</b>		
1,00		= 1,00	hr
03 02	<b>LKW - Beistellung mit Bed. -Mulde-</b>		
1,00		= 1,00	hr
03 03	<b>Asphaltmischgut AC 11 ab Anlage</b>		
3,10		= 3,10	to
03 04	<b>Tokband sk 40 x 10 liefern</b>		
10,50		= 10,50	lfm

erstellt 08.08.2019	für den Auftragnehmer	geprüft	für den Auftraggeber
---------------------	-----------------------	---------	----------------------



## **Anlage 4 zu TOP 9**

# Basiskarten

Erstellt am: 12.09.2019 von:

Maßstab: 1:200



## **Anlage 5 zu TOP 10**



**TRAGWERKSPLANUNG**  
**BM DI Gernot Berger**

St. Lorenzen/Git. 75  
9620 Hermagor  
Tel. +43 (0) 650 / 81 02 247  
gernotberger@gmx.net

21 AUG 2019  
Gemeinde Gitschtal

12. Aug. 2019

Zahl: \_\_\_\_\_

An die  
Gemeinde Gitschtal  
Weißbriach 202  
9622 Weißbriach



1248001027

St. Lorenzen, am 09.08.2019

**Rechnung 037/2019**

Kd-Nr: GZ01910-08  
Ihre UID:

Leistungszeitraum: 03.04.2019 bis 16.07.2019

Auftragsgemäß erlaube ich mir betreffend das „Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Gitschtal“ folgende Leistungen in Rechnung zu stellen:

<u>Leistungsbeschreibung</u>		<u>Betrag</u>
<b>Statische Bearbeitung Haupthallenkonstruktion:</b> Besprechungen; Besichtigung vor Ort; Sichtung und Erarbeitung Bestandsunterlagen; Bestandsaufnahme der Hallentragwerkskonstruktion; Erstellung Systemzeichnungen der Bestandstragwerkskonstruktion; Statische Nachrechnung und Bemessung der Hallentragwerkskonstruktion; Auswertung der Berechnungsergebnisse und Schlussfeststellung; Bekanntgabe von Adaptierungs- und Verstärkungsmaßnahmen sowie statische Beratung; Übermittlung der Statischen Nachrechnung; Fahrten	EUR	2.850,00
	Nettobetrag	EUR 2.850,00
	+20% USt	EUR 570,00
	<b>Gesamtbetrag</b>	<b>EUR 3.420,00</b>

Ich bitte Sie den Gesamtbetrag binnen 30 Tagen ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf mein Konto zu überweisen.

Bei Zahlung binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2 % gewährt.

UID-Nr. ATU 67960138  
IBAN AT52 3954 3000 0010 4216  
BIC RZKTAT2K543  
Gerichtsstand Hermagor

## **Anlage 6 zu TOP 10**

Gemeinde Gitschtal  
Weißbriach 202  
9622 Weißbriach



1248000974

Gemeinde Gitschtal

06. Aug. 2019

Zahl: \_\_\_\_\_

Weißbriach, den

17.07.2019

# Rechnung

Nr.: HE

53

<b>Kommission:</b> Altstoffzentrum	<b>Liefertermin:</b> Mai - Juni 2019
<b>Ihr Auftrag vom:</b> April 2019	<b>Iban Nr.:</b> AT 9439 543 00 000 310 458

Pos.	Stk.	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
		Das bestehende Altstoffzentrum / Problemstofflager wurde von uns innen, komplett lt. den Angaben von DI Mathias Gucher in REI 90 ausgebildet:		€ -
		. Decke: komplett demontiert, neuer Aufbau mit Isolierung		€ -
		. Wände: auf die bestehenden Platten aufgebaut		€ -
		. Iso 80mm, UK, 15mm OSB Platten, 2x Feuerschutzgipskartonpl. mit Zwischen- und Endspachtelung		€ -
1	1	Material: ganze Platten, Verschnitt wurde fachgerecht entsorgt, wie die alten Deckenplatten	€ 1.587,00	€ 1.587,00
		. 54m <sup>2</sup> OSB N + F 15mm, Dämmung 80mm, Schrauben		€ -
		. 139,75m <sup>2</sup> Feuerschutzplatten 12.5 mm		€ -
		. Benzin für Aggregat, Hilfsmittel		€ -
2	2	Verspachteln der Feuerschutzplatten für REI 90	€ 486,00	€ 972,00
		Spachtelmasse, mit Kanten setzen, Fugenband, Alu - Kantenschutz		€ -
3	96	Gesellenstunden	€ 42,00	€ 4.032,00
4	62	Helferstunden	€ 30,00	€ 1.860,00
		Alles komplett mit Lieferung und Montage		€ -
			<b>Netto</b>	€ 8.451,00
			<b>20% Mwst</b>	€ 1.690,20
			<b>Brutto</b>	€ 10.141,20

Zahlungsbedingung: 2% Skonto binnen 8 Tage

Wir danken für Ihren Auftrag und Ihr Vertrauen in uns.

Design in handwerklicher Tischlerarbeit: Freude ein Leben lang

Projekt: ASZ-Gitschtal

Buchungshinweis: Brandschutz

Sachlich und rechnerisch richtig festgestellt: 2/8/19 Ruder

Skonto - 202,82  
9.938,38  
pym. 2/8/19  
pu

rainer holz | möbelwerkstätte

[www.rainerholz.at](http://www.rainerholz.at)

+43 4286 - 254  
+43 4286 - 254-4  
+43 650 - 9705508  
[rainer.holz@aon.at](mailto:rainer.holz@aon.at)

bankverbindung: raika weissbriach  
kto-nr: 310458 | blz: 39543  
uid-nr: ATU40409508  
gerichtsstand ist 9620 hermagor



## **Anlage 7 zu TOP 11**

Erstellt am: 19.06.2019 von: Peter Griseemann

# Wasserschluß Wirtschaftsgebäude Griseemann

Antrag Nutzung städtischen Gutes

LAND KÄRNTEN  
KAGS

KASSID: 15894



KAGS Standard Ausgabe. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Informationen übernommen.

Ans: Amt Spitzberg, Landeshauptamt  
Web: <http://www.karnten.gov.at>  
Email: [kag@karnten.gov.at](mailto:kag@karnten.gov.at)

## **Anlage 8 zu TOP 11**

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HERMAGOR  
Wasserrecht

LAND  KÄRNTEN

Gemeinde Gitschtal

14. März 2017

Zahl: 333/2017

Datum	09.03.2017
Zahl	HE5-ALL-1648/2017 (002/2017)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Hr. Mag. Jost
Telefon	050 536-63380
Fax	050 536-63810
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Gemeindewasserversorgung Weißbriach,  
Quellbereiche Oberdorferquellen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge der Projektprüfung für die Errichtung einer Forststraße im weiteren Quellschutzgebiet der sog. Oberdorferquellen, welche Bestandteil der Gemeindewasserversorgungsanlage Weißbriach und im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Hermagor unter Postzahl 1245 eingetragen sind, wurde vom wasserbautechnischen sowie geologischen Amtssachverständigen festgestellt, dass sich die Quellbereiche der Oberdorferquellen nicht in einem dem Stand der Technik entsprechenden Zustand befinden. Dies betrifft einerseits die Verortung der Quellen selbst, die offensichtlich nicht korrekt im Wasserbuch dargestellt wird und zum anderen den Zustand des Quellschutzgebietes an sich. Aus fachlicher Sicht wäre es notwendig, zur Aufrechterhaltung des Quellschutzes zumindest den bescheidkonformen Zustand herzustellen.

In der Anlage wird zwecks weiterer Veranlassungen der von den Amtssachverständigen verfasste Aktenvermerk in Kopie übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen!  
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Jost

Anlage

Ergeht an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Wasserrecht, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee;
2. die Gemeinde Gitschtal, 9622 Weißbriach.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

---

## AKTENVERMERK

---

Zahl: HE 5-ALL-1648/2017 (001/2017)

Betreff: **Gemeindewasserversorgungsanlage Weißbriach,  
Besichtigung der Quellbereich der Oberdorferquellen**

Im Zuge der Projektsprüfung zur Errichtung einer Forststraße im Quellschutzgebiet der Oberdorferquellen wurden 3 Quellbereiche (engere Quellschutzgebiete) begangen, deren Zustände den Schluss zulassen, dass diese vom Stand der Technik abweichen. Die engeren Schutzbereiche waren mit einem massiven Baumbestand bestückt. Des Weiteren wurden die Holzumzäunungen in einem desolaten Zustand vorgefunden, sowie auch festgestellt werden musste, dass nicht alle Quellfassungsbauwerke über eine Verortung verfügen. Es wurde festgestellt, dass durcheinige Quellbereiche Hohlwege führen. Ob diese nach ergangener Bewilligung errichtet wurden oder davor bereits bestanden haben entzieht sich der ha. Kenntnis. Aus Sicht der Unterfertiger bedarf es zur Aufrechterhaltung des Quellschutzes der Herstellung des bescheidkonformen Zustandes.

Hermagor, 08.03.2017

Ing. Kovac  
Wasserwirtschaft Hermagor

DI Widowitz  
Geologie

## **Anlage 9 zu TOP 13**

wir integrieren lösungen

asut computer- und rechenzentrum gmbh  
 Industriestraße 9, A-9800 Spittal/Drau  
 Telefon: 04762/61506-0, Fax: DW 18  
 Internet: www.asut.com  
 Firmenbuch: 90697d/Klagenfurt  
 UID-Nr: AT-U26416303, DVR: 0905348

Gemeindeamt Gitschtal

Gemeinde Gitschtal

Weißbriach 202  
 A-9622 Weißbriach  
 ATU26012908

29. April 2019

Zahl:



1248000434

RECHNUNG AR- 395160

Auftrag Kundennummer Lieferung-an	3905181 (D2)29411 (D2)29411	Bestell-Nr. Best.-Datum		Datum Lieferung	16.04.2019 16.04.2019
		Referenz		Seite	1

Bericht	Mit.	PC	Menge	Einh.	Bezeichnung	Preis EUR	Betrag EUR	UC	S/N
					Installation Arbeitsplätze 1t Angebot v. 25.2.2019				
	LSXX	T11110	1,00	Stk.	PC inkl. Aufpreis auf Eizo-Monitore	1.213,05	1.213,05	20	669020
	LSXX	T11110	1,00	Stk.	CDLETC710E Lenovo TC M710E	1.213,05	1.213,05	20	669023
	LSXX	T11110	1,00	Stk.	CDLETC710E Lenovo TC M710E	1.213,05	1.213,05	20	669021
	LSXX	T11110	1,00	Stk.	CDLETC710E Lenovo TC M710E	1.213,05	1.213,05	20	669022
					Aufpreis 2ter Monitor				
	LSXX	T11110	1,00	Stk.	MFEZEV2450 Monitor Eizo EV2450-BK	285,00	285,00	20	669138
	LSXX	T11110	1,00	Stk.	MFEZEV2450 Monitor Eizo EV2450-BK	285,00	285,00	20	669144
	LSXX	T11110	1,00	Stk.	MFEZEV2450 Monitor Eizo EV2450-BK	285,00	285,00	20	669142
	LSXX	T11110	1,00	Stk.	MFEZEV2450 Monitor Eizo EV2450-BK	285,00	285,00	20	669141
					Notebook inkl. Eizo-Monitor				
	LSXX	T11110	1,00	Stk.	CDLETCV130 Lenovo V130	1.432,63	1.432,63	20	663531
					Tablet				
	LSXX	T11110	1,00	Stk.	CNLETAB10 Lenovo Tablet 10	695,00	695,00	20	669035
					zusätzliche Installationspauschale nur 50%				
	LSXX	T11130	1,00	x	UIASSTD Support Software IT	495,00	495,00	20	
	LSXX	T11130	110,00	km	UFASKMA1 Kilometer	0,89	97,90	20	
					Kindergarten-PC				
	LSXX	T11110	1,00	Stk.	CDLETCV530 Lenovo TC V530	695,00	695,00	20	669353
	LSXX	T11110	1,00	Stk.	MFAC24ZOLL Monitor Acer 24"	189,00	189,00	20	667492

3 vs

Nettobetrag 9.596,73

+ Umsatzsteuer 1.919,35

Gesamt EUR 11.516,08

20.00 % Ust. von 9.596,73 = 1.919,35

Zahlbar innerhalb von 8 Tagen.

\*\*\*\*\*  
 \*  
 \* KOPIERER - MULTIFUNKTIONSGERÄTE BIS A3 BEI UNS KAUFEN/MIETEN \*  
 \*  
 \*\*\*\*\*

Banken: Volksbank Kärnten, IBAN AT96 4213 0430 4309 0000, BIC VBOEATWWKLA  
 Raiffeisenbank Millstättersee, IBAN AT41 3947 9000 0008 6207, BIC RZKTAT2K479  
 Dolomitenbank Gmünd, IBAN AT31 4073 0108 1000 4087, BIC OVLIAT21XX

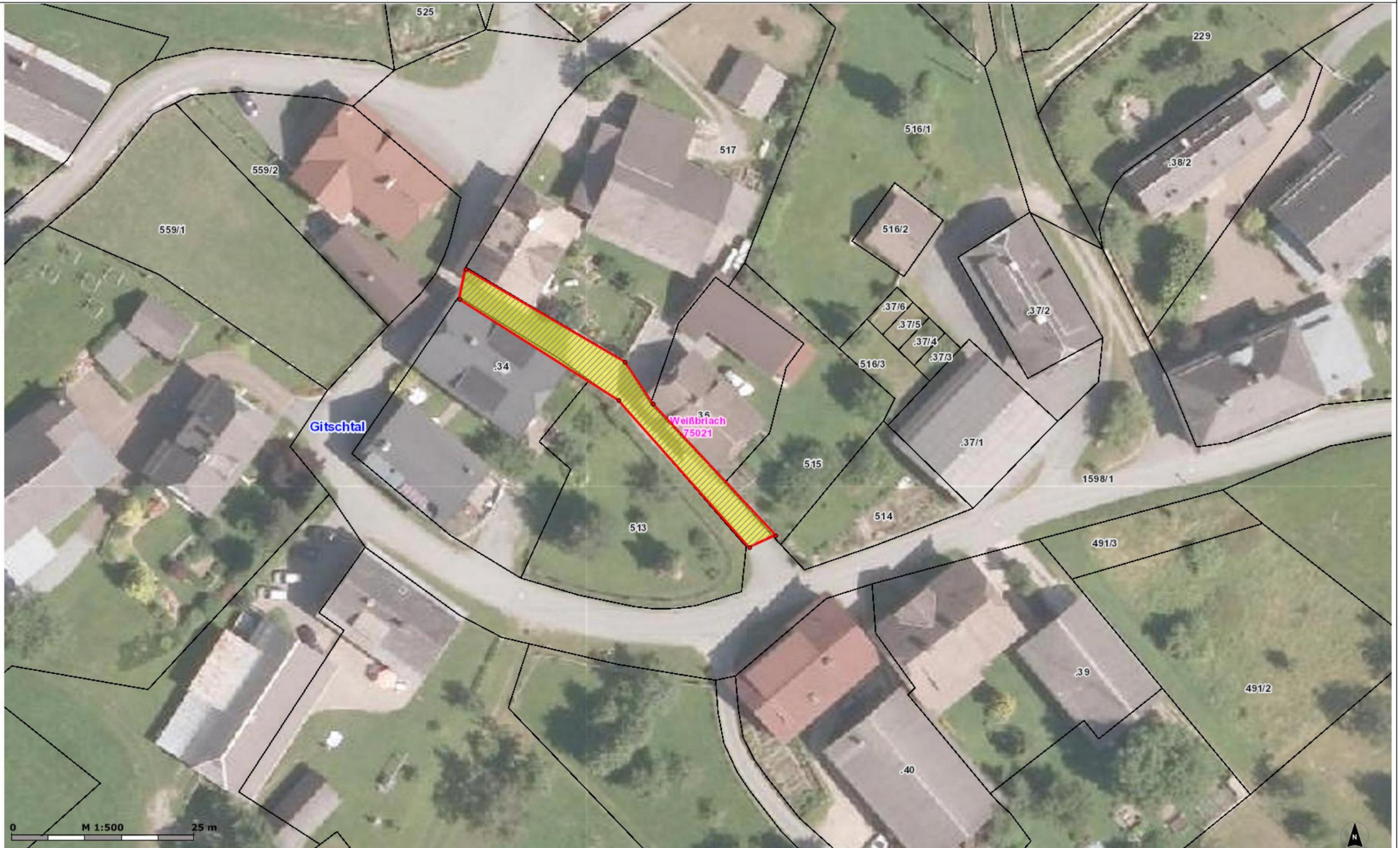
Unter www.asut.com/datenschutz können Sie nachlesen, wie wir Ihre Daten schützen (Informationspflicht DSGVO Art. 13/14). Gerne beraten wir Sie über den Schutz Ihrer Daten auch persönlich unter 04762/61506-0.  
 Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Gerichtsstand ist Spittal/Drau. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf www.asut.com

## **Anlage 10 zu TOP 14**

# Basiskarten

Erstellt am: 30.08.2019 von:

Maßstab: 1:500



## **Anlage 11 zu TOP 15**



## **Anlage 12 zu TOP 15**

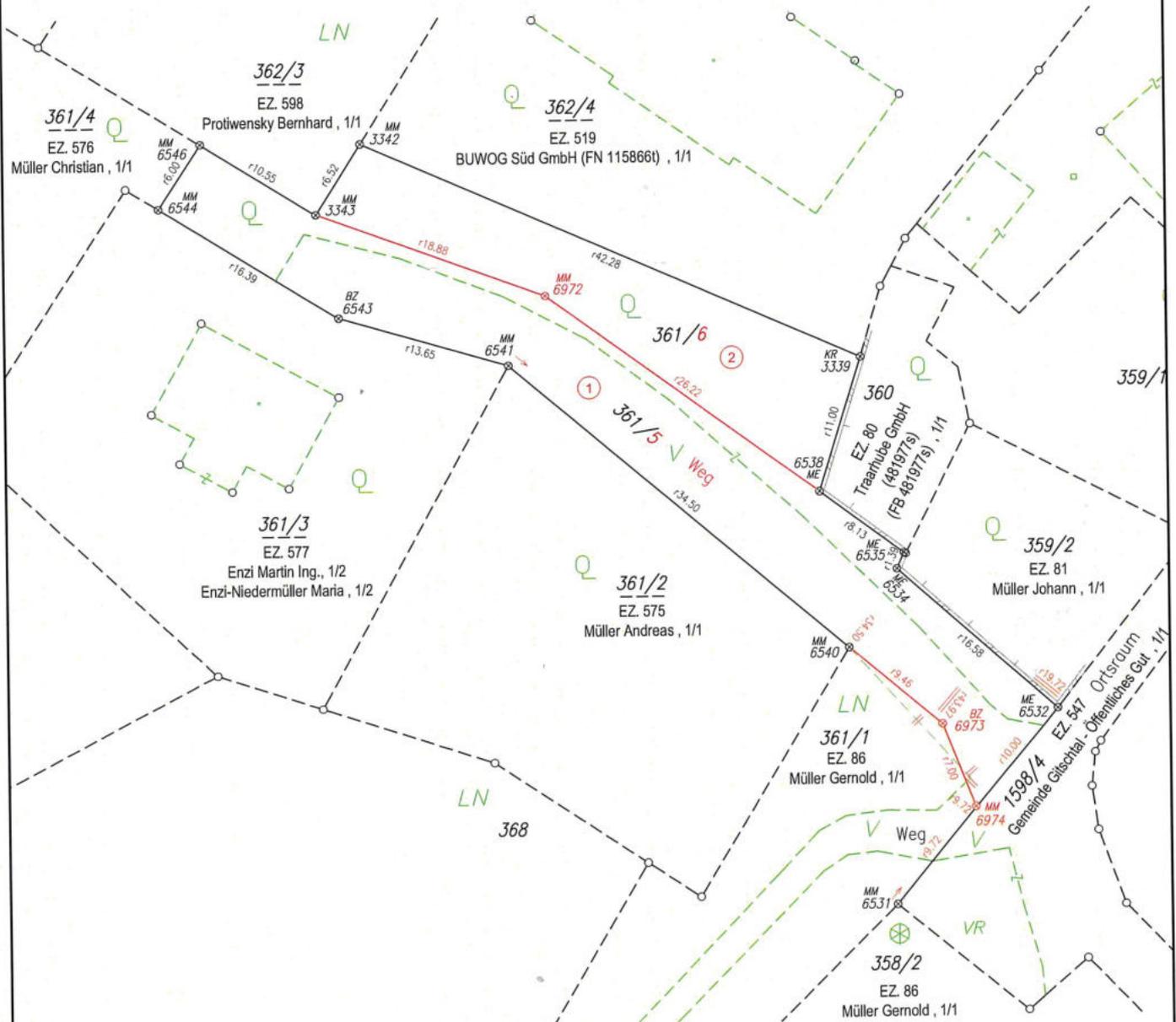


## **Anlage 13 zu TOP 16**

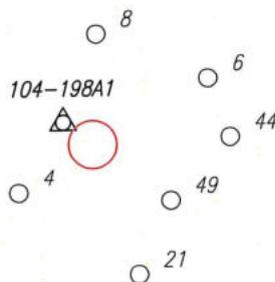
## NATURAUFNAHME

M 1:500

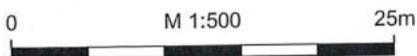
V408



### NETZBILD



Land: **Kärnten**  
 Gerichtsbezirk: **Hermagor**  
 Katastralgemeinde: **Weißbriach**  
 KG.Nummer: **75021**



**GZ.: 3596/08**

Plannummer: 02

Villach, am 26.04.2019

## **Anlage 14 zu TOP 17**

